This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

ALD
AJA6159

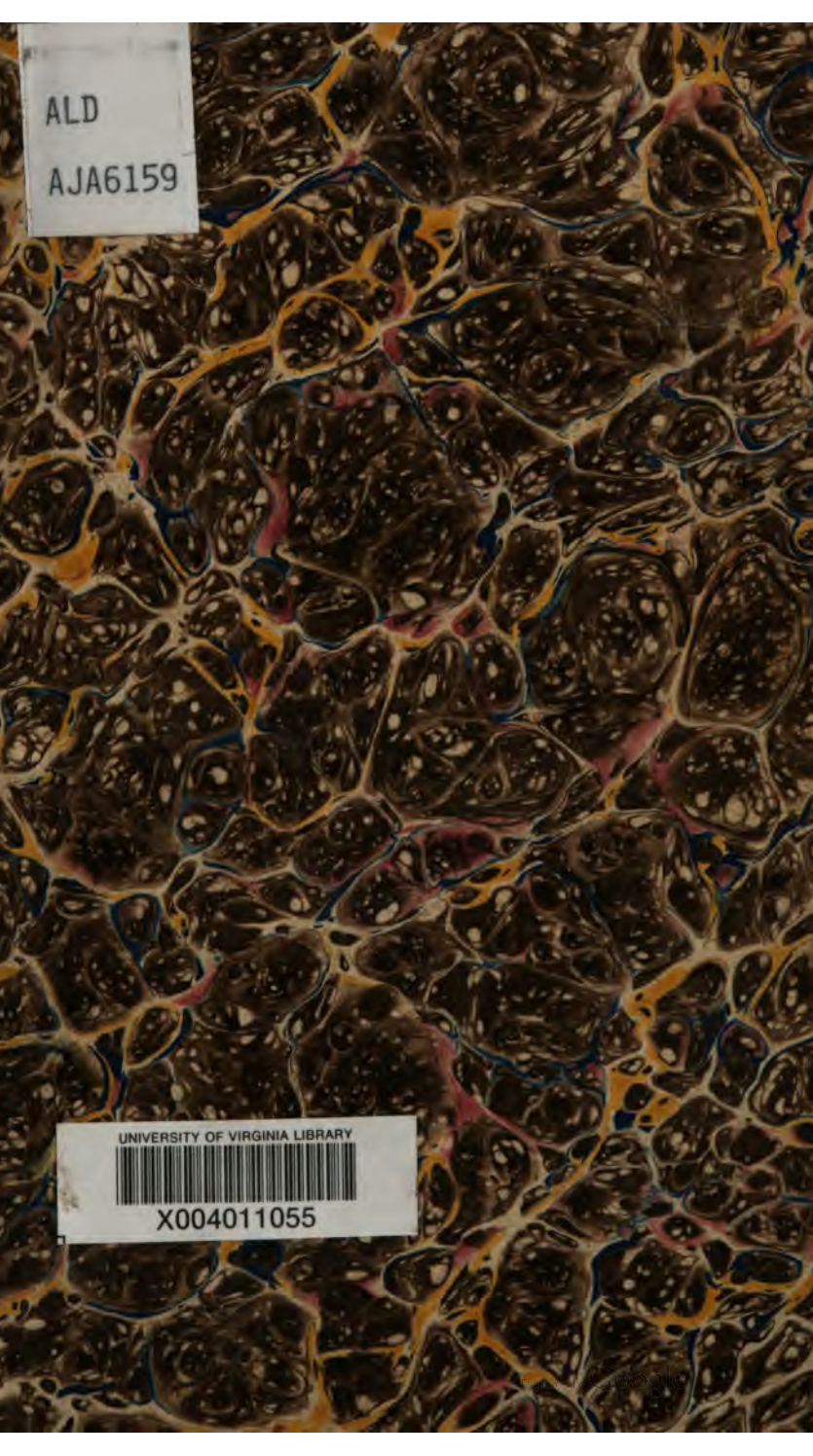

UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY
X004011055

No. 108.

2 1/2 Collegii
VIII, 112 Bl. 18c
VIII 84
Theile

University of Virginia
Libraries

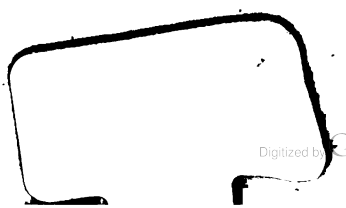

Digitized by Google

Briefe eines Baiers

über die

Verfassungs-Urkunde,

das

Gemeindewesen, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, die Landgerichts-Verfassung überhaupt, die privilegirte Instanz, und die Siegelmäßigkeit,

als

Beiträge

zur

Geschichte der baierischen Gesetzgebung.

1818.

Digitized by Google

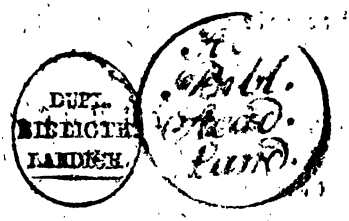

Si omnes Athenienses delectarentur tyrannicis legibus, num idcirco hae leges justae haberentur?

Cic. de leg. Lib. I. 15.

Wenn alle Athener sich an willkührlichen Gesetzen vergnügten, würden deshalb diese Gesetze als gerechte erscheinen?

ALD
KKB
1871
B74
1818

Digitized by Google

Vorrede.

Wie oft ein Unglück durch glückliche Zufälle gemildert wird, damit der Mensch nicht an der Vorsehung verzweifle, so wird oft auch das Glück von unangenehmen Ereignissen begleitet, als wollte die Vorsehung damit vor dem Uebermuthe warnen.

Digitized by Google

Und wie nun das Leben einzelner Menschen dem Leben ganzer Völker und Staaten gleicht, so kann man sagen, daß Baiern, dieses über ein Jahr Tausend ruhmvoll bekannte Land, all das Glück erreicht hat, das ihm die väterliche Sorgfalt Ludwigs des Baiers, der tiefe Blick Albrechts des Weisen, die Familien-Eintracht der nutzgetheilten Regenten des vorigen Jahrhunderts, und die Staats-Weisheit des neuen Begründers der baierischen Monarchie bereitet haben.

Die den Stürmen der Zeit glücklich entgangenen Urländer sind nunmehr unter einem höchstgefeierten Sprossen des Wittelsbachischen Hauses vereiniget, und die, obgleich schmerzlichen

Digitized by Google

Verluste, durch andere größtentheils zunächst verbrüderte Erwerbungen beinahe ersetzt.

Der itzt lebende Baier kann sich also mit vollem Rechte über das Glück seines angestammten Regentenhauses, und seiner Mitbrüder höchst erfreuen, er kann aber auch nicht umhin, einen Blick der Wehmuth auf die immer mehr und mehr verschwindenden einheimischen Institutionen zu werfen, die so viele Jahrhunderte das Glück, die innere Zufriedenheit, und den Wohlstand der baierischen Nation begründet und erhalten hatten.

Es liegt in der Natur, daß Menschen, die in ein anderes Land kommen, dessen Verfassung,

Digitized by Google

das ist, den Zusammenhang, das Eingreiffen und Einwirken der einzelnen Institutionen in das Wohl des Ganzen sie nicht von Jugend auf kennen, ihre dem alten Schwesterlande längst fremd gewordene Sitten und Gebräuche, Institutionen, Rechte und Gewohnheiten für besser halten, und sie also aus guter Absicht dem ihnen neuen Lande mitzutheilen, oder auch aufzudringen suchen; allein unverkennbar hat der aus der französischen Revolution hervorgegangene, aber in den Zeiten der Unruhen und des unaufhörlichen Waffengetümmels schlecht erzogene, und nur zur Einseitigkeit gebildete Geist der Neuerungen, der eine Menge der Eingebornen selbst mit sich fortriß, den größten Antheil an allem, was seit mehr als

Digitized by Google

einem Jahrzehent durch Organisationen in Baiern Beunruhigendes gestiftet, und bewirkt worden.

Der goldene Tag der neuen Verfassungs-Urkunde verhieß endlich der ganzen Nation ein neues glückliches Loos, die glänzendste Herrschaft der Gerechtigkeit des allgeliebten Königs über ein eben so freies als gutmüthiges Volk; allein einige der allmählig nachgefolgten Edikte tragen das Gepräge solcher Neuerungen, und Bekränkungen wohlerworbener Rechte, die nothwendig ganze Klassen der Staatsbürger tief beängstigen müssen.

Beides, das Gute, wie das Schlimme zu beweisen, und das Gerechte gegen das Letztere anzudeuten, ist der Zweck nachfolgender Briefe.

Digitized by Google

Ich wählte diese Form, und wenn auch diese fehlen sollte, wenigstens den Namen, um sowohl wegen der Vermenguug der Gegenstände, als der unvollkommenen Ausführung, und selbst wegen der Nachläßigkeit des Stils, und nicht genug abgewogener Sätze und Ausdrücke eher entschuldiget zu werden.

München den 18. Oktober 1818.

Der Verfasser.

Digitized by Google

I. Brief.

Lassen Sie sich durch alle Kritiken, die Sie über unsere Verfassungs-Urkunde gelesen haben, oder noch lesen werden, in jener Freude nicht stören, die sie Ihnen erregte, und in jener Bewunderung nicht irren, die Sie dem edelmüthigsten Könige für dieses unschätzbare Geschenk aus der Fülle des Herzens ausströmmten.

Der König gab ja mehr, als je die privilegirtesten Stände Baierns hatten, das muß jeder in Vergleichung des B. v. Kreitmairischen Staatsrechtes und der Landtags-Verhandlungen mit der neuen Verfassungs-Urkunde finden; Er gab es auch jenen, die vorhin mit einem Ständerechte gar nicht begabt waren. — Ueberall, wo es die Wesenheit der bürgerlichen Freiheit der Nation erfoderte, hat der König seiner Macht, oder der Irrführung durch seine Minister und Regierungs-Organe auf die großmüthigste Weise Schranken gesetzt, damit sich ferner als wahr und wirklich erweisen könne, was schon früher ein Schriftsteller gesagt:

Die Baiern sind die Britten unter den Deutschen.

Digitized by Google

Hat man von jeher die Brittische Konstitution für ein Meisterwerk der menschlichen Weisheit erklärt, weil sie der Reibung zweier Gewalten, des Königs und des Hauses der Repräsentanten, und der hieraus möglichen Zerstörung und Unterdrückung der einen oder der andern, durch eine erhaltende und vermittelnde dritte Macht des Oberhauses vorzubeugen verstand, und kann in unsrer Verfassung das Bild der englischen und ihrer jüngern Schwestern nicht mißkannt werden, welcher Baier wird nicht mit Entzücken ausrufen:

Heil dem Könige, Gott erhalte den König, der sein Volk so redlich, so wahrhaft liebt.

Wenn auch kein menschliches Werk ohne Fehler und Mängel ist, und der englischen Verfassung manche derselben in ihrem Entstehen schon anhiengen, manche durch die alles anders gestaltende Zeit neu erwachsen sind; so ist in der baierischen Verfassungs-Urkunde gewiß mit Freuden das weise Bestreben zu bemerken, diese Mängel und Fehler nicht nur zu vermeiden, sondern auch im Titl X. §. 7. einer jeden künftigen Verbesserung einen Weg zu bahnen, der so leicht nicht irre führen kann, weil bei zwei Drittheilen der Stimmenmehrheit von drei Viertheilen der versammelten Stände eine große und breite Straße eröffnet ist, auf der der allgemeine National-Wille einher schreiten, und sich ankünden, die Intrigue und das Privat-Interesse Einzelner aber nur unbemerkt oder unmächtig bleiben kann.

Digitized by Google

Daß diese Vorschläge zu Verbesserungen nur vom Könige ausgehen können, darf ihnen wohl als kein Hinderniß erscheinen, das jede solche Verbesserung unmöglich, oder höchst problematisch darstellen soll.

Nachdem der König aus eben so freiem als festem Willen die Konstitution gegeben: so muß man es als eben so folgerecht anerkennen, daß auch die Verbesserungen derselben nur von ihm ausgehen können. — Die Mittel, den König zu solchen Verbesserungs-Vorschlägen zu bewegen, liegen durch die Bestimmungen der §§. 19, 20 und 21. des Titel VII. in den Händen der Nation und ihrer Stände, oder könnten Sie glauben, oder nur fürchten, daß aus dem Ruhmgekrönten Stamme der Wittelsbacher, oder (der Himmel verhüte für immer das Erlöschen dieses angebornen Vaterhauses) eines andern deutschen Fürstenhauses, Regenten, und aus den eingebornen Baiern Minister entstehen werden, die den gesetzlich erklärten Willen, die gerechten und heilsamen Wünsche eines ganzen Volkes, oder der mit Macht und Ansehen bekleideten Stände, und die öffentliche Meinung verachtend, sich in der Geschichte Baierns den Nachklang verwünschter Herrscher und verhaßter oder verfluchter Rathgeber erwerben wollen.

Gewiß alle guten Baiern werden darüber, und über andere durch das Petitions-Recht allein schon gehobene Zweifel beruhiget seyn, und einer Zukunft vertrauen, die der edelmüthigste König mit dem Füll-

Digitized by Google

hann des Glückes, der Regenten-Weisheit, und der wahren bürgerlichen Freiheit auf die großmüthigste Weise beschenkt hat.

Aber, sagen Andere, diese geschenkte Verfassung hat nicht die bindende Kraft eines Vertrages, und mit dem freien Willen des Königs hätte es in Vergleichnng der Bundesakte eine andere Beschaffenheit. —

Beide Sätze würden einen Widerspruch begründen, wenn sie aus dem einen und dem nämlichen Munde flößen.

Hätte der König keinen freien Willen, eine ständische Verfassung einzuführen: so läge wohl nichts an der vertragsmässigen Gewährleistung derselben, da sie nach dieser Voraussetzung, als von einer höhern Macht, oder von größern Mächten gebothen, durchaus keinen Widerruf, und keine Veränderung ohne eben dieser Mächte Beistimmung erleiden dürfte. —

Warum mißtrauen denn die Widersacher einer gegebenen Verfassung, wenn sie überzeugt sind, daß auch ohne freiem Willen des Königs hätten Stände eingeführt werden müssen?

Das Palladium der deutschen Bundes-Akte, die Gewähr der großen Mächte, die diese diktirten, oder die freie Einstimmung der deutschen Fürsten bewirkten, bleibt ja diesen Herren immer unbenommen, wenn je ein Regent die Verfassung wieder aufheben wollte, blos weil sie keine vertragsmässige, sondern eine gegebene war.

Digitized by Google

Doch seyen Sie auch wegen des Vertrages unbesorgt, er wird in Bälde in jener Form hergestellt erscheinen, wie ihn nur immer die Theorie der Staats-Rechtslehre fodern kann. Schon haben die Urwahlen begonnen. In allen Städten, Märkten und Dörfern des Reichs erkennt man, daß der König die Wünsche der Nation erfüllte, ja selbst übertraf, und bald wird der Zeitpunkt vorhanden seyn, wo die Stände-Versammlung die feierliche und dankbare Annahme des großmüthigen Verfassungs-Geschenkes erklären kann.

Mehr kann keine Theorie von zweiseitigen Verträgen über ihre wechselseitige Verbindlichkeit fodern.

Verträge zwischen Regenten und Volk lassen sich nicht, wie jene der einzelnen Privaten zu Stande bringen. Wir haben es gesehen, wohin Unterhandlungen eines Königs mit einigen Erwählten des Volkes geführt haben.

Lasset uns vielmehr dem edelmüthigsten Könige herzlich und innigst danken, daß Er eine Verfassung, daß Er uns Stände gegeben, denen ein weit größerer Umfang von Rechten eingeräumt worden, als die ehemaligen Landschaften vor 1808 hatten, und als sie kaum in dieser Ausdehnung und Bestimmtheit jemals von dem Hofe verlangten, Stände, die künftig in einer des Thrones und der Nation würdigern Gestalt, zweier Kammern, und in einer für das allgemeine Wohl weit sicherern und zuträglichern Art doppelte Berathung aller Gegenstände erscheinen werden.

Digitized by Google

Wer aus Erfahrung weiß, wie leicht in einem Kollegium von der Mehrheit, das Recht, das wahre Wohl, und der wesentliche Zweck der zu lösenden Aufgaben verfehlt wird, und wie oft die Majora nicht auch die Saniora, sondern das Gegentheil sind, der wird bei jedem bedeutenden Staate, wie in der Justiz-Verwaltung drei, und wenigstens zwei Instanzen, so auch rücksichtlich der innern Staatshaushaltung in zweien Kammern die weise Einrichtung erkennen, die allein jede kollegialische Einseitigkeit, und das daraus entstehende Unheil einer auf das Schlechtere oder Verderbliche wirkenden Majorität zu verhindern und zu entfernen geeignet ist. —

Uebrigens werden Sie, Freund, eine größere Beschränkung der königlichen Macht sicher nicht wünschen, als in dieser Verfassung wirklich geschehen.

In der Lage und Umgebung, wie Baiern bei dermaliger Macht sich befindet, wäre der Untergang der Nation und des Vaterlandes eine unvermeidliche Folge jeder weitern Beschränkung der königlichen Macht.

Höchst ungerecht, und den König höchst beleidigend, ist der Vorwurf, daß es nicht in seinem freien Willen gestanden, dem Reiche eine oder diese Verfassung zu geben.

Hat der König nicht schon 1808 bei Aufhebung der vormaligen Landschaften eine andere Verfassung dafür zu geben versprochen? War es nicht sein freier Entschluß, als er der Wiener-Kongreß- und deutschen

Digitized by Google

Bundes-Akte beitrat, und das Versprechen, eine ständische Verfassung einzuführen, wiederhohlte? War es nicht sein freyer Wille, daß er eine Verfassung, und diese Verfassung jetzt gegeben? Wenn es nicht des Königs freier und ernstlicher, fester Wille gewesen wäre, die Wünsche, Klagen und Beschwerden seines geliebten Volkes auf andern Wegen kennen zu lernen, als durch die Organe seiner Staatsdiener, die alles Böse der Regierung mit dem Verkleinerungs-, und jedes Gute mit dem Vergrößerungsglase sehen; wer hätte Ihn, den König, denn gezwungen, jetzt am Tage seiner, jedem Baier heiligen, Geburtsfeier eine ständische Verfassung, und eine solche zu geben, die die bürgerliche Freiheit des baierischen Volkes im höchstmöglichen Maase ausspricht?

Sie sehen, Freund, daß ich nicht in die rabulistischen Verdrehungen der Bundes-Akte, es wird, soll oder muß eine ständische Verfassung in jedem Bundes-Staate seyn, eingehe, um zu beweisen, daß es wirklich des Königs freier und fester Wille war, seinen Baiern eine und diese Verfassung zu geben; eine solche Deutung der Bundes-Akte wäre für den erhabenen Sproßen der Ottone viel zu unwürdig gewesen.

Ganz Baiern muß es nunmehr erfahren haben, daß es der König war, der seinen Ministern und seinem Staatsrathe, eigentlich der aus beiden angeordneten Ministerial-Konferenz, die Bearbeitung des Verfassungs-Wesens mit allem Ernste aufgetragen, und ohne Rücksicht auf andere viele Staatsgeschäfte, die

Digitized by Google

die Ministerien noch lange von diesem Geschäfte abgehalten und entschuldiget haben würden, die Vollendung dieser ersten Angelegenheit seines väterlichen Herzens mit königlicher Entschlossenheit betrieben hat. —

Die Erklärung der deutschen Bundesfürsten bei der Bundes-Versammlung zu Frankfurt waren wirklich nicht geeignet, die Völker Deutschlands sobald eine ständische Verfassung dieser Art erwarten zu lassen; noch immer konnten nach einem Jahre Anzeigen von gemachten Vorarbeiten geschehen, die einer Verwirklichung der Sache selbst noch einen weiten Spielraum gegeben hätten.

Lesen Sie das alles wieder, und Sie werden sich wiederholt überzeugen, daß unser höchst verehrter und allgeliebter König ein gegebenes Wort aus freiem festen Willen auf eine Art gelöset hat, wozu ihn weder die ehemaligen Verfassungen hätten nöthigen können, noch die Urheber und Veranlasser der Bundes-Akte hätten zwingen wollen.

Wir müssen demnach unser Glück und das edelmüthigste Herz unsers innigst geliebten Königs um so höher schätzen, als uns kündigermassen bereits Nachbarstaaten hierum beneiden.

Mögen uns dann auch noch einzelne Schriftsteller vorwerfen, daß die Verfassung Baierns zu aristokratisch sey: so können wir uns hiebei leicht beruhigen.

Wenn die so verschiedenartigen als fehlerhaften englischen Parlamentswahlen den Karakter einer De-

Digitized by Google

mokratischen Monarchie bezeichnen sollten, so dürfen wir uns Glück wünschen, daß wir an diesen Krankheiten nicht leiden. Was wollen denn die Demokraten gegen die sogenannten Aristokraten? diese gänzlich ausrotten, weil sie die höhere im allgemeinen gebildetere Klasse im Staate sind, oder wollen Sie ein genaueres, mathematisch richtigeres Verhältniß ihrer Stimmenzahlen untereinander herstellen?

Mit dem erstern wird kein redlicher Staatsbürger einstimmen.

Ist es denn der Adel allein, der den Aristokratismus in einem Staate bildet, existirt dieser nicht selbst in demokratischen Verfassungen durch Reichthum und Ansehen? Wo der Handel die Hauptstütze des Staates ist, sind gewiß die Kaufleute und Fabrikanten die Aristokraten desselben, und wo alle Stände gleich ohnmächtig sind, erhebt sich der Amts-Aristokratismus der Staatsdiener über sie alle, und verschlingt die bürgerliche Freiheit bis zur letzten Zuckung der Unterthänigkeit.

Was aber das Verhältniß der Stände unter sich betrift, so wird es wohl Niemand Unrecht finden, daß diejenigen, welche die höchsten Grund- und Dominicalsteuern bezahlen, auch am ersten bei den Angelegenheiten des Staatshaushaltes darein zu sprechen haben; und da die zweite Kammer die Hälfte der nicht mit Gerichtsbarkeit versehenen, eigenen oder erbrechtsbaren Güterbesitzer, sohin 50, dann 25 Abgeordnete

Digitized by Google

der Städte und Märkte zählt: so ist in dieser Kammer das Uebergewicht gegen den Adel entschieden vorhanden.

Das Uebergewicht der einen Kammer gegen die andere kann aber nur das Gleichgewicht ihres Bestrebens für das allgemeine Wohl befördern, da jede nur das durchzusetzen hoffen kann, was ohne Rücksicht auf die Interessen Einzelner für das Ganze gut und ersprießlich ist.

Hier haben Sie meine Ansichten über die Verfassungs-Urkunde im Allgemeinen, woraus Sie wohl schließen können, daß ich mir hievon nichts anders verspreche, als die Vollendung des großen, von des Königs unsterblicher Großmuth ausgegangenen, Werkes, dem nun nichts mehr fehlt, als Stände, die sich des Wiederherstellers der Volksfreiheit und der Nation würdig erzeigen.

Das hoffe ich mit Ihnen, und bin ꝛc.

Digitized by Google

II. Brief.

Wenn mein erster Brief so lange geworden, so müssen Sie es dem großen Umfange des wichtigen Gegenstandes zuschreiben, über den ich meine Betrachtungen niederschrieb, die ich nicht gerne trennen wollte.

Ehe ich nun auf die mir zu besondern Bemerkungen vorgesetzten Beilagen oder Edikte der Verfassungs-Urkunde komme, kann ich nicht umhin, Ihnen auch meine Besorgnisse mitzutheilen, die mir die Verordnung über die künftige Verfassung des Gemeindewesens gleich bei ihrer Erscheinung einflößte.

Diese Verordnung mußte wohl der Verfassungs-Urkunde vorausgehen, weil sie die Grundlage der Stände-Wahlen enthält, und nun in dieser Beziehung bereits in Vollzug gesetzt wird.

Diese Gemeinde-Verfassung scheint mir nun eben sehr tief in alle frühere Verhältnisse einzugreifen, zu theoretisch zu seyn, und in vielen Hinsichten eine lange Zeit nur auf fromme Wünsche beschränkt bleiben zu müssen, während dessen dem Gemeinde- und besonders dem Stiftungs-Vermögen neuerdings unheilbare Wunden drohen. —

Digitized by Google

Es scheint mir wieder ein Schritt von einem Extrem zum andern geschehen zu seyn.

Seit 1807 hat man dem Volke und den Gemeinden allen Antheil an der Verwaltung des Kultus, Stiftungs- und Erziehungs-Vermögens entzogen, die Gemeinden selbst aber vom Stande der Minderjährigen in den der Unmündigkeit versetzt. —

Die geistliche und weltliche Cumulativ-Verwaltung der Stiftungen und Kirchen, worauf früher das Vertrauen des Publicums ruhte, wurde beseitiget, die ganze Verwaltung isolirt, und lediglich unter solche Oberaufsichten gestellt, die den Zweck nicht erfüllen konnten.

Das Ganze paßte zum Systeme des Despotismus, dagegen steigt die itzige Einrichtung zum Demokratismus herab, und der früher bestandene weise Mittelweg, der nur einiger Nachhilfe bedurft hätte, wurde umgangen.

Ich bin der Meinung, daß sich bei dem größten Theile der Landgemeinden jene Personen nicht finden lassen, die zu Gemeinds-Vorstehern, Kirchen- und Stiftungspflegern die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und welche Nachtheile müssen dann für die jeder ordentlichen Verwaltung entblößten Vermögen entstehen? Wie ich höre, sind bereits von den Regierungen selbst über die Unausführbarkeit dieser Verordnung Vorstellungen gemacht worden, die hoffentlich ihren Zweck nicht verfehlen werden. — So richtig es ist, daß die Gesetzgebung auf die Bildung der Völker Ein-

Digitized by Google

fluß hat: so widernatürlich ist jeder Sprung, der hier versucht werden will, und es ist billig zu zweifeln, ob ein ackerbauendes Volk, das selten in Ödrfern von 60 bis 100 Häusern, meistens unter 50 und 40 Familien zusammen wohnt, dann häufig Einöden, und wie in einem großen Gartenlande zerstreute einzelne Höfe bildet, jemals zu einer solchen wissenschaftlichen Kultur geführt werden könne, daß in dem kleinen Umfange, welchen Gemeinden nothwendig einnehmen müssen, Männer entstehen, die ausser dem Lesen und Schreiben, und einfachen Rechnen, auch die auf logischen und mathematischen Gründen beruhenden Amts-Stiftungs- und Kultusrechnungen und die Verwaltung der grundherrlichen Gefälle, und das Laudemialwesens erlernen werden.

Diese Verordnung wegen künftiger Gemeinde-Verfassung erklärt Cap. 2. §. 24, daß der Abgang bei den Kultus-Stiftungen aus den Mitteln der Gemeinden ergänzt werden müsse.

Hier wird also angenommen, daß das Stiftungs-Vermögen des Kultus zugleich das Lokal-Stiftungs-Vermögen der Gemeinden sey, was häufig nicht der Fall ist, da die Pfarrei- und Filial-Gemeinden von den Dorfs-Gemeinden äußerst verschieden sind, und sohin den letztern eine Last aufgebürdet wird, zu der sie vorhin mehrere Konkurrenten zählten, und unter der sie nun allein gänzlich zu Grunde gerichtet werden können.

Zu Gemeinden sollen nach der Verordnung hauptsächlich jene Orte gebildet werden, die bisher schon

Digitized by Google

Gemeinde-Rechte hatten, und als Gemeinden erkannt wurden.

Die Steuer-Distrikte, welche meistens sonderbar genug, und oft gegen die hiefür gegebenen Vorschriften gebildet werden, konnten also durchaus keine Regel für die Bildung der Gemeinden seyn. Dennoch haben die Landgerichte bei der neuen Bildung der Gemeinden sich häufig an die Steuer-Distrikte gehalten.

Dadurch wurden oft zwei, drei und vier, oder noch mehrere Ortschaften, deren jede für sich das Recht einer Gemeinde in Anspruch nehmen konnte, in eine einzige Gemeinde vereiniget. —

Da nun aber verfassungsmäßig jede Gemeinde das Recht hat, zur Ernennung der Wahlmänner einen Bevollmächtigten an das Land- oder Herrschaftsgericht abzusenden, so leuchtet von selbst ein, daß durch die dermalige ungeschickte und übereilte Bildung der Gemeinden eine Menge derselben des Rechtes beraubt worden, einen Abgeordneten zur Ernennung der Wahlmänner für die zweite Kammer der Stände-Versammlung zu senden. —

Warum aber die vor 10 Jahren formirten Steuer-Distrikte weder für die Gemeinde-Bildungen, noch für die Zwecke der Stände-Wahlen anwendbar waren, werden Sie leicht einsehen.

Im Jahre 1808 wurde der adelichen Gerichtsbarkeit ein gänzlicher Untergang gedroht. —

Digitized by Google

Da sie jedoch einigermassen noch erhalten werden sollte, wußten die Landgerichte alles an, die Wirkungen derselben zu vereiteln und zu erschweren, oder wenigstens die Gemeinde-Vorsteher in die Landgerichts-Bezirke zu ziehen.

Daher wurden bei der Bildung der Steuer-Distrikte häufig die Patrimonial-Gerichte oder Hofmarken so durchschnitten und ausgeschnitten, daß ihnen kaum der eine oder andere Ort als rein patrimonialgerichtlich übrig blieb.

Das damalige Edikt foderte, daß ein Steuer-Distrikt drei, zwei, oder wenigstens eine Gemeinde, und eine Gemeinde wenigstens 50 Familien in sich begreifen sollte, allein die Ungeschicklichkeit oder der böse Wille der Landgerichte bildete häufig Steuer-Distrikte unter 50, ja unter 40 und 38 oder noch wenigern Familien, die also nicht einmal eine Gemeinde, geschweigens einen Steuerdistrikt vorstellen konnten. —

Der allgemeine Geist der Verfolgung patrimonialgerichtsherrlicher Gerechtsamme entschuldigte und beschönigte alle auch noch so grobe Eingriffe in dieselbe, und selbst die Vernachläßigung oder ungeschickte Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften, wenn sie auch mit jener Verfolgung der adelichen Gerichtsherren in keiner Beziehung standen.

Doch ich verirre mich von dem für diesen Brief mir vorgesetzten Gegenstande, und breche ab, weil ich Gelegenheit haben werde, ihnen in den folgenden Brie-

Digitized by Google

sen noch mehrere Beweise anzuführen, wie unrecht die Patrimonial-Gerichtsbarkeit immer angegriffen und geschmälert worden.

Was aber das Wohl der Gemeinden und die Erhaltung der Stiftungen jeder Art erfodern, will ich der Weisheit der Regierung überlassen, die sich in jedem Falle nach der nun überall in Vollzug begriffenen Wahl der Gemeinde-Vorsteher, Stiftungs-Pfleger und Gemeinde-Ausschüsse überzeugen wird, daß das Volk im Allgemeinen noch lange nicht auf der Stufe der Kultur stehe, und seiner Lebensart nach, und nach der Natur seiner Beschäftigung auch nie dahin gebracht werden wird, um diese wichtigen Angelegenheiten von Männern aus ihrer Mitte besorgen lassen zu können, und daß selbst von diesen, wenn ihnen die neuen Geschäfte, Pflichten und Haftungen verständlich erklärt werden, die lautesten Verwahrungen dagegen eingelegt werden müssen. Hiemit leben Sie wohl ꝛc.

Digitized by Google

III. Brief.

Erinnern Sie sich eines Aufsatzes in der allgemeinen Zeitung vom 28. Juli d. J. Nr. 209 Beil. Nr. 92., worin folgende Stelle vorkömmt:

„Eine Verfassung, welche bestehende Rechte „verwirft, hergebrachte Vorzüge antastet, aner„kannte Gewohnheiten umstößt, und den einge„führten Unterschied der Klassen nicht mehr achtet, „trägt den Keim ihrer Auflösung in sich, findet „eben so viele Widersacher als Vertheidiger, und „führt zuletzt allgemeine Unzufriedenheit herbei.“

Es thut einem ordentlich wohl, wenn man hie und da noch manche Stimme hört, die das Recht in Schutz nimmt, und den Regierungen zuruft, sich vor Willkührlichkeiten zu hüten.

Seit langer Zeit vermehren sich die Menschen ausserordentlich, welche den Fürsten das Regieren leicht machen wollen. Es sind Demokraten und Demagogen, und die gefährlichsten Feinde der Throne, weil sie diese unter dem Vorwande der allgemeinen Wohlfahrt, und Völkerbeglückung verleiten, bestehende Rechte willkührlich zu vernichten.

Digitized by Google

Zum Unglücke findet man fast überall solche Neologen und Volksbeglücker.

Das Regieren ist nach ihrem Sinne jetzt überall leicht, weil man auf das Studium des Rechtes keine Zeit mehr zu verwenden braucht, sondern lediglich seine Phantasie spielen lassen darf, um heute diese, und morgen wieder eine andere Organisation zu diktiren.

Wir haben hierin leider seit zwanzig Jahren große Erfahrungen gemacht, und wenn das Würtembergische Schreibereiwesen auch noch so verrufen ist: so können doch auch wir uns des Vorwurfes nicht erwehren, daß bei uns seit dieser langen Zeit, wo man über Recht und Gerechtigkeit die glänzendsten Phrasen ausstreute, das goldene Zeitalter der Schreiber, und deutschen Micheln, der kurzsichtigen Projektanten, und der herrschsüchtigen Staatsdiener im hohen Grade florirte.

Es ist sich zu verwundern, wie man in dem Augenblicke, wo der edelmüthige König seinen Baiern die nie erloschenen Rechte einer Stände-Versammlung auf eine sogar großmüthige wohl nichts mehr zu wünschen übrig lassende Weise wiedergab, und jedem Staatsbürger Schutz und Sicherheit des Eigenthums und der Rechte feierlich gelobte, wie man, sage ich, in diesem Augenblicke dahin kommen konnte, durch Nebenedikte sich zu widersprechen, und ganzen Klassen von Staatsbürgern, wie einzelnen Individuen, wohl erworbene und hergebrachte Rechte zu nehmen, und sie derselben für immer verlustig zu erklären. —

Digitized by Google

Wohl hätten, wie ein eben so scharfsinniger, als gutunterrichteter Beurtheiler der Verfassungs-Urkunde in der Hanseatischen Zeitung bemerkt, solche Edikte wegbleiben können, und wenn schon in dem Vorläufer der neuen Organisation, dem Gemeinds-Edikte nämlich, nichts dahin deutete, daß den Städten und Märkten ihre ehemaligen Gerichtsbarkeitsrechte wieder gegeben werden sollten: so konnten sie es doch von dem Edelmuthe des Königs, von der Verfassungs-Urkunde noch hoffen, besonders da das benachbarte Oesterreich in dem ihm wieder abgetretenen Innviertel dieses Gegenstandes halber bereits voriges Jahr mit dem Beispiele der Gerechtigkeit vorausgegangen war. —

Anders entschied nun die Sache das Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, welches dem Adel allein und ausschliessend noch die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei in mehr und minder beschränktem Maase einräumt. Hiedurch sollen demnach alle Städte und Märkte, alle Stiftungen, und selbst die Universitäten ihrer ehemaligen Gerichtsbarkeit für immer beraubt seyn und bleiben.

Sie schreiben mir über diesen Gegenstand, daß ganz besondere Ursachen obgewaltet haben, welche die Regierung bestimmten, allen diesen Körperschaften keine Jurisdiktion und Polizei mehr zu gestatten. Die erste wäre sonach, weil die meisten die Mittel nicht besässen, den erforderlichen Aufwand zu bestreiten.

Digitized by Google

So solle es der Haupt- und Residenzstadt München nicht möglich seyn, die 80 bis 90,000 fl., welche die Polizei kostete, aufzubringen, und das Stadtgerichts-Personal zu unterhalten, da der Staat über die eingehenden Taxen und Sporteln noch bedeutend darauf bezahlen müsse.

Ich meine dagegen, man habe nicht genug untersucht, ob denn ein so großer Aufwand auf die Polizei und auf das Stadtgericht nöthig sey? Man hat ja auch die Stadtgemeinde nicht gefragt, ob und wie sie diese oder die nöthigen Unkosten bestreiten könne und wolle. Man fürchtete vielleicht, daß sie auf die Zurückgabe noch anderer Rechte, die sie vormals genossen, zu diesem Behufe andringen möchte.

Es waren ehemals neben dem Stadtmagistrate und dem Stadt-Oberrichter als ersten Gerichts-Instanzen, welche die Stadt allein besoldete, auch noch ein Hofoberrichteramt, ein Wechselgericht, und bei dem Hofrathe eigene Commissionsgerichte für die vier Hofstäbe, die alle von der Regierung besoldet und bezahlt wurden. —

Sollten nun alle diese besondern Gerichtsbarkeiten mit der Stadt vereinigt bleiben; so wäre es wohl billig und gerecht, daß die Regierung auch den Fond für diese ehemals privilegirten Gerichte zur Gemeindekassa überließe, oder wenn sie ihre vormaligen Rechte besonderer Gerichtsbarkeiten geltend machen wollte, auch die hierauf zu verwendenden Kosten besonders trage.

Digitized by Google

" Bei allen übrigen Städten und Märkten, wovon die meisten ihre ehemaligen Verfassungen und Rechte zurück wünschen, können die Ursachen der Verweigerung sicher nicht so erheblich seyn.

Als man den Städten (sagt Rudhart in der Geschichte der Landstände in Baiern) ihre eigene Verfassungen und Rechte genommen, hat man die Pulsadern des Staates zerschnitten.

Ich kann diesem nur beifügen, daß es bei fast allen Städten und Märkten eine unbeschreibliche Anhänglichkeit an den allverehrten Monarchen erzeugt hätte, wenn ihnen die ehemaligen durch bloße Machtsprüche entwundenen Gerichtsbarkeits- und Polizei-Rechte wieder eingeräumt worden wären.

Aber ich entsetze mich über ihren angeblichen zweiten Grund, warum dieses nicht geschehen, daß man nämlich mißtraute, den Städten und Märkten, besonders in den neu erworbenen Provinzen, solche Vorrechte wieder zu gestatten, weil sie dem Staate und Throne gefährlich werden könnten.

Nein, mein Freund, dieß kann unmöglich ein Beweggrund gewesen seyn, den Städten und Märkten ihre ehemaligen Rechte ferners zu entziehen.

Wer sollte einen so kindischen Glauben haben, daß die Regierung nicht im Stande wäre, durch ihre Oberbehörden die niedere Gerichtsbarkeits- und Polizei-Verwaltung in eine solche Aufsicht zu nehmen, daß

Digitized by Google

jeder Mißbrauch, wo nicht unmöglich, doch leicht zu verhüten, und unschädlich zu machen wäre. —

Man hätte es in der That nicht besser darauf anlegen können, alle Stände und Klassen des Reiches unzufrieden zu machen, und gegen die Regierung aufzubringen. —

Man isolirt den Adel mit einer unbedeutenden und in der Ausübung höchst erschwerten niedern Gerichtsbarkeit und Polizei, man gibt den Städten und Märkten, während man ihnen alles Lästige und Kostspielige aufbürdet, so wie den Stiftungen, doch ihre früher besessene Gerichtsbarkeits-Rechte nicht zurück, nimmt den Geistlichen, und einer Menge der achtbarsten Staatsbürger die Siegelmässigkeit, und belästiget zugleich die Landgemeinden mit kollegialischen Amts-Authoritäten, und solchen Wirkungskreisen, an die sie bisher gar nicht gedacht haben, und die ihnen um so verhaßter sind, als sie ihre Unfähigkeiten zu solchen Aemtern eben sowohl, als die Unmöglichkeit, denselben zu entsprechen, und die Gefahren erkennen, in welche sie sich mit ihrem Privat-Vermögen in dem Augenblicke stürzen, als das Gemeinds- und Stiftungs-Vermögen selbst den ungeschicktesten, und jeder Verführung, dann jeder Gefahr des Feuers und des Raubes Preis gegebenen Händen anvertraut werden soll.

Man lese nur, was den Gemeinds-Vorstehern, Stiftungs-Pflegern und Gemeinds-Ausschüssern anvertraut und überbürdet ist, und man wird erstaunen,

Digitized by Google

wie es möglich gewesen, solche Edikte und Verordnungen zu Tage zu fördern, da sie den offenbarsten Beweis liefern, daß die Minister und Räthe des Königs (abgesehen auch von den vielen Antastungen bisher bestandener Rechte) die Fähigkeiten des Volkes nicht kannten, und dadurch das Wohl der Landgemeinden, Kirchen und Stiftungen auf das Spiel setzten.

Warum hat man eine solche wichtige allgemeine National-Angelegenheit nicht für die Stände-Versammlung vorbehalten?

Man weiß, und die Verfassungs-Urkunde hat es laut ausgesprochen, daß weder Se. Majestät der König, noch der durchlauchtigste Kronprinz die Ausübung einer absoluten Souveränität ambitionirten, und daß besonders Höchstletzterer sich kräftig ausgesprochen habe, dem zeitherigen Ministerial-Despotismus, der Bureaukratie der Regierungs-Behörden, und dem noch drückendern Amts-Aristokratismus aller Unterbehörden ein Ende zu machen.

Scheint es nicht, man habe die unvergeßliche und unschätzbare Liberalität, die der edelmüthige König in der, Jahre lang mit voller Weisheit und Ueberlegung berathenen, Verfassungs-Urkunde in die Herzen seiner Baiern niedergelegt hat, durch die vielseitigen Mißgriffe der einzelnen Edikte und Verordnungen verdunkeln, oder vielmehr schon die erste Stände-Versammlung vor dem Angesichte Deutschlands in ein gehässiges Licht stellen wollen, da es nach diesen Edikten

Digitized by Google

wohl nicht anders möglich ist, als daß die Stände, wenn sie noch kaum die National-Dankbarkeit für das große und edelmüthige Geschenk der Verfassungs-Urkunde zu den Füssen des Thrones niedergelegt haben, den so väterlich gesinnten König auch schon mit Petitionen und Beschwerden belästigen, und seine Minister und Räthe der Einseitigkeiten, Uebergriffe und Uebereilungen anklagen müssen.

Die folgenden Briefe werden Ihnen weitere Belege hiezu liefern, somit für dießmal Gott befohlen.

Digitized by Google

IV. Brief.

Sie werden mir eine schwere Anklage prophezeien, wenn ich Ihnen sage, daß ich besonders in dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte, eigentlich über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Willkühr für Gründe, Gewalt für Recht, und Inkonsequenz für vernünftige Folgerung aufgehäuft finde.

Ich denke aber, die Preßfreiheit ist ein so allgemein erklärtes Gut der bürgerlichen Freiheit, daß man die Wahrheit nicht gegen geringere im Staate allein, sondern auch gegen die höhern und ersten Staatsbeamten freimüthig sagen dürfe.

Vernehmen Sie also, was ich darin auszustellen finde, oder wenigstens für itzt als Gebrechen bemerken will, denn über alle einzelne Paragraphen einen Kommentar zu schreiben, mangelt mir Lust und Zeit.

Der §. 25. im II. Abschnitt Tit. I. sagt:

„Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von „der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem „Souverain ausgehen, und wird nur aus dessen „besonderer Ermächtigung unter der Oberaufsicht seiner Stellen ausgeübt.“

Digitized by Google

Es ist unbegreiflich, wie man noch im 19. Jahrhundert im Jahre 1818, das römische Rechts-Prinzip, fons omnis jurisdictionis est Princeps, auf die deutschen Staaten, und hier auf Baiern anwenden will, da aus den herrlichen Gemüths-Eigenschaften Sr. Majestät des Königs und der höchsten Großmuth, womit allerhöchstselbe die Verfassungs-Urkunde gegeben haben, noch leichter zu beweisen wäre, daß der erlauchte Stamm der Wittelsbacher von Titus oder von den Antoninen abstamme, als daß aus der, seit langer Zeit mit unwiderlegbaren Dokumenten aufgehellten Geschichte bewiesen werden kann, daß die Herzoge von Baiern die Quelle aller Gerichtsbarkeit gewesen. —

Wer kennt nicht die Forschungen der Gelehrten v. Seifried, v. Krenner und anderer, die längst bewiesen, daß die gutsherrliche Gerichtsbarkeit des Adels und der Klöster so alt sey, als die Erblichkeit der herzoglichen Würde, und daß folglich längst vor der mit Unrecht so sehr verruffenen Ottoninischen Handveste oder vor 1311 solche Gerichtsbarkeiten bestanden haben.

Diese Patrimonial-Gerichtsbarkeiten bestunden auch längst in jenen Grafschaften, welche die Herzoge erst später durch Erbschaften, Kauf und andere rechtliche oder politische Titel an sich brachten.

Es befremdet mich nicht, wenn sogenannte Hofpublizisten bei besondern Anlässen sich in den Mitteln zu ihren gelehrten Deduktionen vergreifen, und falsche Prinzipien aufstellen, und ich mußte es belächeln, daß

Digitized by Google

eben erst heuer noch ein Reskript des königl. General-Fiskalates sich auf eine angelegte Rechnungs-Commissariats-Erinnerung bezog, worin ein Kollegium über die ständische Gerichtsbarkeit gelosen wird, das so anfängt:

„Vor 1311 war alle Jurisdiction bei den Herzogen"

aber das muß auffallen, wenn ein gesetzgebender Körper, wie der ehemalige geheime Rath und der dermalige Staatsrath in einem allgemeinen Gesetze geschichtswidrige Prinzipien annimmt. —

Der unsterbliche Kreitmair mochte seiner Zeit wohl geglaubt haben, daß die ständische Gerichtsbarkeit erst 1311 entstanden sey; allein das Gesetzbuch (der judiciar Codex) war bescheiden genug, über historische Daten nicht abzusprechen.

Im gutsherrlichen Edikt von 1808 hat man der rechtlichen Folgen wegen einen historischen Irrthum des Civil-Coder, daß die Scharwerke ganz allein ein Effekt der Gerichtsbarkeit seyen, verbessert, und diese als ein guts- oder grundherrliches Recht gesetzlich erklärt, wodurch Niemand ein Unrecht geschehen, sondern vielmehr ein altes Recht gesichert worden; inzwischen dachte auch damals Niemand daran, den Souverain als die Quelle aller Gerichtsbarkeit zu erklären.

Erst im Jahre 1812 wurde diese staatsrechtliche Ketzerei zum erstenmale öffentlich bekannt, und mit

Digitized by Google

einem Zusatze vermehrt, der eben so unschicklich ist, als er mit der Benennung gutsherrliche oder Patrimonialgerichte, und mit dem noch bestehenden Cod. jud. Cap. I. §. 22., der die ständische Gerichtsbarkeit ausdrücklich als ein Eigenthum und eine Gerechtigkeit erkennt, in geradem Widerspruche stehet.

Dieß ist der auch itzt widerholte Ausdruck „aus besonderer Ermächtigung."

Sollte dieser Ausdruck, wie ihn beim ersten Anblicke Jedermann nehmen wird, den Sinn einer Vollmacht, Bevollmächtigung, oder des Auftrages haben: so ist klar, daß mir mein Eigenthum, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, nicht erst mittels Auftrages, oder einer Vollmacht, übergeben werden kann, da mir vielmehr die Regierung, die je und allzeit Schutz des Eigenthums und der Rechte versicherte, mein Patrimonium nicht nehmen darf.

Der Ausdruck Ermächtigung ist an sich sonderbar genug, daß ich die Veranlassung hiezu, wie sie mir erzählt worden, wohl glaube. —

Der damalige Referent von 1812 muß nämlich im Edikts-Entwurfe sich des Ausdruckes aus Auftrag, oder aus Vollmacht bedient haben. Dagegen protestirten die begüterten Mitglieder des geheimen Rathes, weil ein solcher Ausdruck dahin führen möchte, ihnen die Gerichtsbarkeit eben so leicht, und sobald wieder zu nehmen, als jeder Auftrag und jede Vollmacht ihrer Natur nach widerrufflich ist.

Digitized by Google

Nun wurde lange Zeit deliberirt, dieser Inkonvenienz auszuweichen, und endlich verfiel ein Mitglied auf das Wort Ermächtigung, welches sonach unbedenklich angenommen worden. —

Nach Adelung bedeutet ermächtigen als verb. reg. recipr. sich einer Sache bemächtigen, sich anmassen, und im nachtheiligen Verstande doch gelinderer Bedeutung, sich unterstehen. Wer also nicht zugeben will, daß bei uns Süddeutschen Ermächtigung, eben so viel als Bevollmächtigung oder Auftrag bedeutet, der muß den §. 25 so übersetzen: „Aus dessen (des Souverains) besonderer Unterstehung oder Anmassung," was offenbar nicht deutsch ist, und einen ganz verkehrten Sinn geben würde.

Doch Scherz bei Seite, wo es um so ernsthafte Sachen zu thun ist; um aber wieder darauf einzulenken, und hiezu Zeit zu gewinnen, sende ich diesen Brief einstweilen ab, und bin ꝛc.

Digitized by Google

einem Zusatze vermehrt, der eben so unschicklich ist, als er mit der Benennung gutsherrliche oder Patrimonialgerichte, und mit dem noch bestehenden Cod. jud. Cap. I. §. 22., der die ständische Gerichtsbarkeit ausdrücklich als ein Eigenthum und eine Gerechtigkeit erkennt, in geradem Widerspruche stehet.

Dieß ist der auch itzt widerholte Ausdruck „aus besonderer Ermächtigung."

Sollte dieser Ausdruck, wie ihn beim ersten Anblicke Jedermann nehmen wird, den Sinn einer Vollmacht, Bevollmächtigung, oder des Auftrages haben: so ist klar, daß mir mein Eigenthum, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, nicht erst mittels Auftrages, oder einer Vollmacht, übergeben werden kann, da mir vielmehr die Regierung, die je und allzeit Schutz des Eigenthums und der Rechte versicherte, mein Patrimonium nicht nehmen darf.

Der Ausdruck Ermächtigung ist an sich sonderbar genug, daß ich die Veranlassung hiezu, wie sie mir erzählt worden, wohl glaube. —

Der damalige Referent von 1812 muß nämlich im Edikts-Entwurfe sich des Ausdruckes aus Auftrag, oder aus Vollmacht bedient haben. Dagegen protestirten die begüterten Mitglieder des geheimen Rathes, weil ein solcher Ausdruck dahin führen möchte, ihnen die Gerichtsbarkeit eben so leicht, und sobald wieder zu nehmen, als jeder Auftrag und jede Vollmacht ihrer Natur nach widerrufflich ist.

Digitized by Google

Nun wurde lange Zeit deliberirt, dieser Inkonvenienz auszuweichen, und endlich verfiel ein Mitglied auf das Wort Ermächtigung, welches sonach unbedenklich angenommen worden. —

Nach Adelung bedeutet ermächtigen als verb. reg. recipr. sich einer Sache bemächtigen, sich anmassen, und im nachtheiligen Verstande doch gelinderer Bedeutung, sich unterstehen. Wer also nicht zugeben will, daß bei uns Süddeutschen Ermächtigung, eben so viel als Bevollmächtigung oder Auftrag bedeutet, der muß den §. 25 so übersetzen: „Aus dessen (des Souverains) besonderer Unterstehung oder Anmassung,“ was offenbar nicht deutsch ist, und einen ganz verkehrten Sinn geben würde.

Doch Scherz bei Seite, wo es um so ernsthafte Sachen zu thun ist; um aber wieder darauf einzulenken, und hiezu Zeit zu gewinnen, sende ich diesen Brief einstweilen ab, und bin ꝛc.

Digitized by Google

V. Brief.

Ehe ich Ihnen die grellen Rechtsverletzungen und Inkonsequenzen nähers schildere, welche das gutsherrliche Gerichtsbarkeits-Edikt enthält, muß ich Sie auf das Wesen dieser Gerichtsbarkeit aufmerksam machen, weil hievon die weitere Beurtheilung derselben abhängt.

Obwohl nun geschichtlich richtig ist, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, das Hofmarksrecht, Dorfsgericht, niedere Gerichtsbarkeit überhaupt weit älter ist, als die Ottomanische Handveste, und die weitere Ausdehnung derselben durch diese Handveste lange vor dem Vertrage von Pavia geschehen; welcher die erste Grundlage eines Staats-Fideikommisses, vielmehr eines fideikommissarischen Staats enthält: so hat man doch seit Aventins Zeiten, folglich seit einem Jahrhundert nicht aufgehört, sowohl die Verleiher, die weisen Herzoge Baierns, zu tadeln, als die Erwerber, den ganzen baiertschen Adel, die Geistlichkeit und die Städte und Märkte deshalb zu beschimpfen.

Der gelehrte v. Seifried und Joh. Nep. von Kreuner s. a. haben, wie ich schon im vorigen Briefe sagte, das Alterthum und die Rechtmäßigkeit der stän-

Digitized by Google

dischen Gerichtsbarkeit gerettet, und ersterer vorzüglich die Beweise geliefert, daß die Herzoge als Verleiher höchst weise gehandelt, und dadurch die Kultur und den Wohlstand des Landes begründet haben.

Es muß daher äusserst auffallen, wie noch jüngst Rudhart in der Geschichte der Landstände in Baiern den falschen Begriffen und Ansichten Aventins und seiner Konsorten*) nachbeten konnte, wenn er sagt: „daß dem Adel der Besitz der Jurisdiction in dem „Maase erwünscht seyn mußte, daß das Landgericht von „ihren Bezirken abgehalten, sie die Landherrn gleich„sam selber Landesherrn und ungestört in ihrem „Eigenthume wären, daher König Otto die große „Handveste sigelte, worin er sich nicht schämte, feil „zu bieten den vorzüglichsten Theil seiner Herzog„lichen Pflicht, die Gerichtsbarkeit allen weltlichen „Edlen, Pfaffen und Städten ꝛc.“

Dieß ist also noch der Begriff der heutigen Hof-Publizisten von der ständischen Gerichtsbarkeit. —

Wer mit der baierischen Verfassung nur oberflächlich bekannt ist, muß es mit Händen greifen, daß alle die Begriffe von kleinen Landesherren, wie sie die Gerichtsherrn zu nennen belieben, und von Veräusserungen vorzüglicher Regierungs-Rechte, oder wie Rudhart meint, gar von Pflichtverletzungen, eine leidenschaft-

*) Darunter gehört auch Zschokke.

Digitized by Google

lich übertriebene Gehässigkeit verrathen, die diese Herrn nothwendig verhindern muß, das wahre Verhältniß der Sache darzustellen.

Ganz Baiern weiß es, daß ein Hofmarksherr oder Patrimonialgerichts-Inhaber lediglich nur befugt war, über seine Gerichtsholden in erster Instanz nach den Gesetzen das Landes Recht zu sprechen, und in geschlossenen Bezirken oder in ungeschlossenen, wo ihm aber die Ehehaften zustunden, die Gemeinds-, wie überhaupt die niedere Polizei auszuüben, und deshalb seine Rechte an einen eigens aufgestellten Richter zu delegiren.

Der Unterschied zwischen Hofmarks- und Herrschaftsgerichten bestund lediglich darin, daß jene erstere alle Regierungs-Verfügungen durch das Landgericht, diese aber unmittelbar von der höhern Regierungs-Stelle erhielten.

In Justiz-Sachen konnte das Landgericht den Hofmarken durchaus nicht einreden, denn die Appellation gieng, von einem, wie dem andern, zur höhern Gerichtsstelle, aber in Polizeisachen drängten sich die Landgerichte seit der 1779 errichteten obern Landesregierung mit einer gewissen Oberaufsicht, ohne jedoch die konkurrente und koordinirte erste Instanz selbst anzugreifen, immer tiefer ein, bis nach den letzten Edikten der Patrimonialrichter nur mehr eine Maschine vorstellt, die sich nur durch den Anstoß des Landgerichtes bewegen kann.

Digitized by Google

Es ist daher ein offenbar irriger Begriff, wenn man sich unter den baierischen Hofmarksherrn kleine Duodez Landesherrn, oder immediate reichsritterschaftliche Souverainitäts-Ländchen vorstellte, die selbst Gesetze und Polizei-Verordnungen machten, und deren Unterthanen die einzig möglichen Rekurse an die höchsten Reichsgerichte so erschwert waren, daß sie die zu kostspielige Hilfe öfters kaum suchen konnten.

Die Patrimonialgerichte bestehen meistens nur in Dörfern zu etlich 30, 40, 60, 80 Familien, und der Güterbesitzer von 12 oder mehrern solchen Hofmarken oder einzelnen grössern Güter-Complexen sind sehr wenige, und brauchen wegen ihrer Zerstreuung zu 1500 bis 2000 gerichtsgesessenen Familien auch mehrere Beamte. —

Der gutsherrliche Gerichtshold hatte daher grösstentheils eine bessere Lage, als der landgerichtische. Er hatte die Nähe der Rechtshilfe, der Beamte, der im Vergleiche mit den Landgerichten, nur über wenige Familien gesetzt war, kannte alle ihre häuslichen und moralischen Verhältnisse weit besser, und da ehemals die ständischen Beamten auch die Staatsabgaben perzipirten, so wußte der Unterthan in allem, an wen er sich in seiner Noth zu halten habe.

Ein ganz auffallendes Verdienst des Adels, wie der Klöster und Stiftungen in Baiern ist ihr fast ausschließendes Bestreben, für die geistige und sittliche Volks-Kultur durch Errichtung der Volksschulen, wel-

Digitized by Google

che größtentheils nur in Patrimonialgerichten des Adels und der Klöster oder anderer Stiftungen gefunden werden. So sind z. B. im bedeutenden Landgerichte Pfaffenhofen noch itzt alle Schulen mit Einschluß der ehemalig Stift-Ilmünsterischen, patrimonialgerichtliche, bis auf eine schlechte landgerichtische, und so wird man überall und verhältnißmäßig mehr patrimonialgerichtliche als landgerichtliche Schulen finden.

Würde einem Unterthan das Recht versagt, oder Unrecht gesprochen, sey es in Justiz- oder Polizeisachen, wendete er sich wie gegen das Landgericht, an die vorgesetzte höhere Behörde, und man wird von diesen nicht behaupten wollen, daß sie nachsichtiger gegen die ständischen, als gegen die landesherrlichen Beamten waren.

Das Gegentheil zeigen die Akten überall.

Kann man nun die Gerichtsherrn in solchen untergeordneten Verhältnissen kleine Landesherrn heissen, und geschieht dieses nicht mit jenem Spotte, den ein General-Kreis-Direktor bei der nach dem Edikte von 1812 angetragenen Arrondirung eines adelichen Gutsbesitzers seiner 600 gerichtsbaren Familien an einem Orte damit äusserte, daß er in seinem Berichte sagte:

„Es scheint, der N. N. wolle Se. königliche „Majestät der Regierungs-Sorgen überheben."

Und wenn man denn die Patrimonialgerichtsherrn kleine Landesherrn nennen wollte, was wären denn die Landrichter? Nichts anders als große Landesherrn, Türkische Paschas, wie man sie seit der letzten Zeit

Digitized by Google

des staatsdienerschaftlichen Aristokratismus meistens mit Recht geheissen hat.

Ich frage nun weiter, welche Regentenpflicht hat König Otto feil gehothen, welche Perlen der Krone, welche vorzügliche Regentenrechte sind mit Verleihung der niedern Gerichtsbarkeit den Herrschern entfremdet worden.

Der König ernennt für sich oder durch seine Minister und Räthe alle Diener des Staates, vom Minister bis zum Gerichtsdiener herab, die Generalität und das ganze Offizierkorps, nur die Patrimonial-Gerichtshalter bestellt der Gerichtseigenthümer selbst, und diese Bestellung ist nach den neuern Gesetzen nur ein Präsentationsrecht, das Recht, einen Beamten zu ernennen, der die vom Gesetz erfoderten Eigenschaften besitzt, von der Regierung bestättiget, und in besondere Pflicht derselben genommen wird.

Der Gutsherr oder sein Patrimonialrichter ist, wie jeder andere Beamte, in allen Handlungen an die Gesetze gebunden, sohin lediglich der Vollzieher derselben.

Was kann dem Regenten daran liegen, einige hundert Patrimonialgerichtshalter zu ernennen, die überall in den Landgerichten zerstreut, und von diesen umgeben sind?

Man würde bei Aufhebung der Patrimonialgerichte vielleicht nur einige wenige Landgerichts mehr

Digitized by Google

errichten müssen, die mit der Verminderung derselben, welche nach dem Edikte von 1812 hätte erfolgen können, bei weitem in keinem Verhältnisse stehen würden.

Die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit besteht in lauter öffentlichen Akten, die den positiven Gesetzen angemessen seyn müssen, allein Pfarrer und Seelsorger wirken weit mehr auf das Innere der Menschen; dennoch hat man die Patronats-Rechte der Privaten nie angegriffen, wiewohl man die Besetzung der Pfarrämter zur Zeit ebenfalls als Regierungsrechte angesehen hat. —

Ueber den nur von der Phantasie erfundenen Einwurf, daß die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung ein unveräusserliches Landeshoheits- und Regierungsrecht sey, hat die Geschichte der öffentlichen Staats-Verträge und die viele Jahrhunderte bestehende Uebung längst entschieden.

Wer mit solchen Phrasen auftritt, weiß eigentlich nicht, was er sagt, oder er meint, ein König von Baiern, Sachsen und Würtemberg, sollen sich, wie ehemalige Reichsprälaten allenfalls selbst mit dieser untern Verwaltung abgeben, und in den Gerichtsstuben den ämtlichen Verhören beiwohnen, oder wenigstens die gutsherrlichen Beamten nicht auf die empfehlende Präsentation ihrer Gutsherrn, auch nicht auf den Vorschlag der Regierungsstellen und Ministerien, sondern, um sich recht königlich zu zeigen, aus eigenem Antriebe und eigener Wahl ernennen.

Digitized by Google

Was hätte Kaiser Franz, der Herr so großer, mächtiger Staaten nicht alles zu thun, wenn er sich mit solchen Kleinigkeits-Krämmereien abgeben, und, wie einer unserer Schriftsteller bei dem Gesetze über Preßfreiheit bemerkt, zu berücksichtigen hätte, daß selbst die Lumpenhändler, um wie viel mehr also die Käs-Krämmer, bei einem solchen Gesetze Vortheile ziehen werden.

Und dennoch fürchtet sich der große, mächtige Kaiser Franz bei seinen weitschichtigen Staaten nicht im mindesten, daß die neuere Gerichtsbarkeits- und Polizei-Verwaltung des Adels, der Städte und Märkte und der Stiftungen, zum Aufruhr im Innern, und zur Gefährdung seines Thrones sollte führen können.

Aber der Ertrag der Taxen und Gerichtsgefälle entgeht dem Staate?

Darauf erwiedere ich, daß die Taxen und Sporteln ihrer Natur nach keine Finanz-Einkünfte seyn sollen.

Sie sind nur für Unterhaltung des Gerichtspersonals bestimmt, und wenn die Landgerichte dermal einen Ueberschuß liefern; so liegt dieß in der unverhältnißmäßigen Größe derselben, die den Foderungen der Gerechtigkeit und des Wohls der Unterthanen durchaus nicht entspricht. — Es werden wohl sehr wenige Gerichtsherrn seyn, deren Taxen und Sportel-Erträgnisse die Kosten des Personals aufwiegt.

Digitized by Google

Bei dem getheilten Eigenthum, welches den wesentlichsten Besitzthum des Adels ausmacht, ist die Gerichtsbarkeit eine nothwendige Bedingung, und wenn auch das Recht der niedern Gerichtsbarkeit und der Polizei dem Gutsherrn ein äusserliches Ansehen verschaft, darf denn der adeliche Gutsbesitzer nicht jene äußerliche Achtung genißen, die einem Landrichter erzeigt wird?

Ferner warf man den Gutsherrn vor, daß sie Richter in eigener Sache sind. Dieser Vorwurf ist ungegründet. Der Gutsherr übt in besondern wenigen Fällen nur das Recht der gesetzlichen Selbsthilfe aus, wodurch also der Gerichts- oder Grundhold lediglich Kläger werden muß, wenn er sich hiedurch gekränkt zu seyn glaubt.

Ueberhaupt ist alles, was man gegen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vorbringt, blos auf Gehäßigkeit, oder Nichtkenntniß der Verfassung gegründet.

Man beschuldiget Herrschaften und ihre Gerichtshalter der Bedrückungen gegen die Unterthanen; aber sind sie auch erwiesen? ich zweifle sehr, besonders in den letztern Zeiten, da seit langem die Unterthanen so zügellos geworden sind, daß sie bei allem, was sie nicht gerne thun, mit dem Landgerichte drohen, und seit der Organisation von 1808 her, schon jeder Landgerichtsdiener mehr Respekt von den Unterthanen genisset, als jeder Patrimonialgerichtshalter, der nicht einmal einen widersprochenen Polizeifrevel bestrafen

Digitized by Google

kann, weil er keinen Zeugen hierüber vernehmen darf, wozu auch nur Aussagen auf Handgelübd an Eides Statt erfodert werden.

Was inzwischen bei den Landgerichten geschehen ist, und täglich geschieht, davon spricht Niemand, weil es schon so weit gekommen ist, daß man alle Lust, wie alle Wege zu Beschwerden unterdrückt hat, dagegen ausposaunt, daß das Volk nur unter königlicher unmittelbarer Gerichtsbarkeit glücklich seyn könne.

Es wäre wohl zu wünschen, daß die gutsherrlichen Gerichte wieder mehr im Zustande der Coordination mit den Landgerichten, als der so auffallenden Subordination gegen selbe hergestellt würden, damit die einen die Wächter gegen die andern machen könnten.

Die vielen Landadvokaten dienen zu diesem Zwecke nicht, sie sind, wie die ehemaligen Prokuratoren, unterthänige Werkzeuge der Gerichte, da es überall nur von dem Landrichter abhängt, von den Zeugengeldern, die ehehin für die Prokuratoren bestimmt waren, und diesen einen wesentlichen Theil ihrer Subsistenz gewährten, den Advokaten viel oder wenig zukommen zu lassen, und bei vielen der größere Theil für die Landgerichts-Schreiber bestimmt ist. —

Man hat übel gethan, die ehemaligen Prokuratoren abzuschaffen, und dafür Advokaten zu ernennen, obwohl auch illiterate Prokuratoren in diese Eigenschaft übergetreten.

Digitized by Google

Diese ehemaligen Prokuratoren, meistens Empiriker, waren für die gewöhnlichen Landprozesse und Verhörhändel, dann für die Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit genug, um den Sprecher und Leiter zu machen, wiesen die Partheien in wichtigen Fällen an unabhängige Advokaten bei den Regierungen, oder hie und da noch besonders angestellte Landadvokaten an, und führten die Correspondenz.

Die Vermehrung und Vervielfältigung der Advokaten hat man seit langer Zeit schon als ein großes Uebel angesehen, weil sich dadurch nothwendig die Streitigkeiten, die auf allen Wegen und Stegen gesucht werden, vermehren müssen.

Zu Advokaten gehören immer nur wenige, aber in Talenten sowohl als in der Rechtschaffenheit ausgezeichnete Subjekte, und solange darauf nicht gesehen, und streng gehalten wird, ist an eine vollkommene Justizpflege nicht zu denken.

Doch ich merke erst, daß ich mich von den gutsherrlichen Gerichten zu den Advokaten verirrt habe; auch diese Abschweifung werden Sie mir vergeben, der ich bin ꝛc.

Digitized by Google

VI. Brief.

Der 28. §. des Ediktes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ist wirklich in mehreren Hinsichten merkwürdig.

Er verwischt mit einemmale den alten Begriff von geschlossenen und ungeschlossenen Hofmarken, worüber eine schöne Abhandlung, „Versuch einer staatsrechtlichen Prüfung der ungeschlossenen Hofmarken in Baiern," Ingolstadt bei Krüll 1798 erschienen ist.

Es ist jeden Falls eine sonderbare Erscheinung, daß man 1808 und 1812 das gemeine und öffentliche Wohl auf die Arrondirungen und die Geschlossenheit der Gerichtsbezirke baute, nun aber auf einmal sogar das schon arrondirte und geschlossene aufheben und zerreissen will. —

Bei einem zumal so schnellen Wechsel der Regierungs-Maximen ist wohl keiner zu trauen, daß sie das allgemeine Wohl beabsichte, und wirklich erziele; somit muß auch der Grund wegfallen, daß man des allgemeinen Wohls wegen, ein demselben schädliches Recht aufheben, und aus dem Wege räumen müsse.

Digitized by Google

Es ist bloße Willkühr zu sagen, die Jurisdiktion beschränke sich allenthalben nur auf die eigenen Grundholden, und dürfe in der Regel auf (über) Grundholden des Königs oder anderer Grundherrn nicht ausgeübt werden.

Soll darin die in der Verfassungs-Urkunde verheissene Sicherheit des Eigenthumes und der Rechte bestehen, daß man durch dieses Edikt ein viel hundertjähriges Recht so ohne weiters aufhebt und vernichtet, weßwegen der Fiskus, wenn er im Rechtswege aufgetreten wäre, als muthwilliger Litigant, in alle Kösten hätte verurtheilt werden müssen?

Durch diesen §. sollen alle patrimonialgerichtliche Hintersassen, die Grundholden des Königs sind, oder es erst nach Aufhebung der Klöster wurden, in den geschlossenen Hofmarken an das Landgericht übergehen.

Das Wohl der Unterthanen kann hiebei in keine Rücksicht gekommen seyn, weil man sie nun viel weitere Wege von 6 bis 9 Stunden gehen heißt, wo sie bisher am Orte des Gerichts, oder doch viel näher waren, als dem Landgericht.

Es wäre freilich der kürzeste Weg, daß, wenn der Fiskus einen Prozeß anfangen wollte, welchen er schon im Voraus als höchst unrecht und verloren erkennt, er sich vorher ein ihm günstiges Edikt machen lasse, damit er gar keinen Richter mehr brauche.

Seine Majestät haben das alte Gesetz, daß der Fiskus in Privat-Rechtsstreiten bei den Gerichten Recht

Digitized by Google

nehmen müsse, nicht aufgehoben, sondern selbst neuerdings bestätiget, und so bin ich der Meinung, daß dieser Theil des §. 28. nicht ausgeführt werden kann, weil er sich auf die höchste Ungerechtigkeit gründen würde.

Es wird kaum eine geschlossene Hofmark in Baiern geben, in welcher nicht königliche Grundholden entsessen sind, theils ursprüngliche sogenannte Urbare, theils nach Aufhebung der Klöster inkammerirte Grundholden.

Die Stände sind überall im rechtlichen oft viel hundertjährigen Besitze, durch Kauf, Tausch, oder richterliches Urtheil, folglich müssen sie von den Gerichtsstellen hierin beschützt werden, wenn man nicht offenbar Gewalt für Recht anwenden will. —

Dieses scheint die Regierung auch bereits zu erkennen, da sie eben so leicht ohne Abwartung eines Termins diese Grundholden schon itzt an die Landgerichte hätte überweisen können, wie sie die Auflösung der seit 1812 durch Tausch entstandenen Ortsgerichte, und durch Belehnung gebildeten Herrschaftsgerichte beschloß und vollzog.

Man scheint allem Ansehen nach von der Idee ausgegangen zu seyn, daß es der Majestät des Königs etwas benehme, wenn ein rentämtlicher Grundhold unter die Patrimonial-Gerichtsbarkeit gehöre, das ist, bei einem Patrimonialrichter I. Klasse sich müßte klagen, oder überhaupt seine Kauf- Tausch- Anlehens- oder sonstige Kontrakte bei dem Patrimonialgerichte errichten lassen.

Digitized by Google

Wie sehr diese Idee überspannt, und von blos willkührlicher Gehässigkeit gegen die Patrimonialgerichte erzeugt sey, muß jedem Unpartheiischen von selbst einleuchten. —

Unterthanen des Königs sind alle Gutsherrn selbst so gut, wie ihre Grund- und Gerichtsholden, und wenn der königliche rentämtische Grundhold ausser seinem von Rentamt zu erhaltenden Gerechtigkeitsbrief die übrigen Briefereien nicht bei dem Patrimonialgerichte errichten dürfte: so müßte er aus gleichem Grunde nicht als Kläger gegen einen andern Patrimonialgerichtsgesessenen, zum Beispiel pcto. servitutis, finium regundorum etc. auftreten, und bei dem Patrimonialgerichte (erster Klasse) Recht nehmen dürfen, und doch liegt dieses in dem allgemeinen Gesetze, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten folge. Es kann sogar dem königlichen Fiskale begegnen, daß er bei einem Patrimonialgerichte als Kläger auftreten müsse.

Was kann es demnach der Majestät des Königs, der Würde des Staats, der Regierung, und dem Ansehen des Rentamtes nachtheilig seyn, wenn ein königlicher Urbars-Unterthan seine Kontrakte bei einem Patrimonialgericht, als dem öffentlichen Notariat, errichtet. Auch der Herrschaftsrichter ist kein königlicher sondern privatgutsherrlicher Beamter, und doch soll bei den Herrschaftsgerichten auch der königliche Grundhold seine Kontrakte aufrichten.

Digitized by Google

Das Unrecht der Disposition dieses §. und die Inkonsequenz liegt also vor Augen.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich hat es übrigens, wie ich Ihnen schon erzählte, nicht unter seiner Würde gefunden, den Innviertlischen Gerichtsherrn, wie den Städten, Märkten und Stiftungen, die ihnen unter der baierischen Regierung entzogene Gerichtsbarkeit, sowohl die freiwillige, als die kontentiose, unter weit liberalern Bedingnungen wieder zurück zu geben, ohne Unterschied, ob kaiserliche Grundholden sich darunter befinden oder nicht.

Der zweite Theil dieses §. ist mir unverständlich, weil ich nicht begreife, wie ein Patrimonialgericht seit 1806 aufgelöst worden seyn, noch warum es zu Wiederherstellung desselben den Austausch anderer Grundholden nöthig haben sollte; dieß müssen mir unbekannte Fälle seyn, was ich auch gerne zugebe. —

Da nun aber hier von einer besondern königlichen Bewilligung zu solchen Austauschungen der Privat-Grundherrn unter sich die Rede ist, und die Grundherrlichkeit mit der Jurisdiktion zugleich ausgetauscht werden muß, so ist mir auch schon die Frage vorgelegt worden, ob Gutsherrn die besondere königliche Bewilligung nachsuchen müssen, wenn sie nicht zur Herstellung eines seit 1806 aufgelösten Patrimonialgerichtes, sondern ihrer sonstigen besseren Gelegenheit wegen, sowohl ihre Grundherrlichkeit, als ihre Jurisdiktion vertauschen oder verkaufen.

Es hat z. B. der Gutsherr A einige Grundholden mit Gerichtsbarkeit im Landgerichte N., welche dem Patrimonialgerichte des Gutsherrn B näher liegen, wogegen dieser zunächst dem Patrimonialgerichte des A wieder einige Grund- und Gerichtsholden besitzt.

Ich habe aus der bekannten juridischen Regel, daß durch eine Ausnahme die Regel befestiget werde, zur Antwort gegeben, daß solche Austauschungen und Verkäufe, wenn sie nicht zur Wiederherstellung eines erloschenen Patrimonialgerichtes unternommen werden, den Intressenten vollkommen frei stehen müssen, und sie hiebei nicht nöthig haben, die besondere königliche Bewilligung nachzusuchen.

Die vorigen Edikte haben den Austausch der Gerichtsbarkeit allein, auch ohne Austausch der Grundherrlichkeit unter den Privaten ausdrücklich bewilliget, allein durch das gegenwärtige Edikt ist dieses offenbar untersagt.

Sollte wohl der Grund hievon in der ehemaligen Edelmannsfreiheits-Gerichtsbarkeit zu suchen seyn, die bekanntlich erlosch, sobald die Grundherrlichkeit bei dem Gute aufhörte, oder in ungefreite Hände übergieng?

Nach dem alten Rechte habe ich wenigstens gegen diese Verfügung nichts einzuwenden, wiewohl sie mit der als real erklärten Edelmannsfreiheits-Gerichtsbarkeit nicht konsequent ist. Allein noch eine andere Frage entsteht hiebei, ob nämlich die Gerichtsbarkeit über

Digitized by Google

ein ganzes Patrimonialgericht ohne Grundherrlichkeit verkauft, oder sonst veräussert werden kann?

Es wünscht zum Beyspiel, Jemand ein Schloß nebst der dazu gehörigen Oekonomie zu kaufen, dabei aber auch die Jurisdiktion über das Dorf, und die niedere Polizei zu erlangen.

Um auch alle grundherrlichen Renten zu kaufen, reicht dermal sein Vermögen nicht hin, der Verkäufer mag diese aber auch gerne für sich behalten.

Nach dem neuesten Edikte darf dieses nicht seyn, weil es alle Gerichtsbarkeit blos auf die eigenen und Ausnahmsweise, auf die vorhin besessenen fremden Grundholden beschränkt, zugleich aber auch allen Begriff von geschlossenen Patrimonialgerichten aufhebt.

Unsere Vorfahrer dachten hierin anders und natürlicher, da sie Gerichtsbarkeits-Gerechtsame, als für sich bestehend, auch ohne Grundherrlichkeit an einen dritten abtreten (cediren) ließen.

Zum Beweise lege ich Ihnen der Seltenheit wegen eine getreue Abschrift*) einer Urkunde vom 4. Mai 1598 hier an, nach welcher Albrecht von Thorr

*) Abschrift. Ich Albrecht von Thorr zue Eitaspurg und Aulach bekhene hiemit diesem offnen Brief für mich alle meine Erben Frandt und Nachkhomben gegen meniglichen daß Ich von merer und besser meines nutz und gelegenheit wegen aus freien gueten

zu Eurasspurg an den Stadtrath Paulus Rueyp in München die Hofmarks-Jurisdiktion an und in der

---

Willen In aines beständigen Aufrecht und redlichen Khaufs wie der bei allen Rechten am besten Chrafft und Macht hat, haben khan und mag verkhauft und als eines edigen Immerwerenden Khaufs Recht ist, zu khaufen geben hab dem Edlen und vesten Paulsen Rueppen zue Pachhausen des Raths zue München und Gophia Rueppin gebornen Darspergerin sainer ehligen Hausfrauen allen derselben Erben und Nachkhomben. Nehmlichen meine gehebte Hofmarchs-Jurisdiction an und in der Hofmarch Merlbach Wolferzhauser Landgerichts liegend und mit saien ordentlichen Marchen ausgezaigt ist, so auch frei ledig unbelehntes und gegen jedermenniglich unversetzt, und unverpfändtes aigen. Sambt allen derselben Hofmarchs Gerechtigkeiten, Steuer Scharberchen, Raiß Musterung, Niedergerichtbarkeit, und in Summa allen denjenigen, so vermeg der erklerten Landesfreiheiten einem Hofmarchsherrn gebürth und zuestehet. Inmassen auch meine geliebte Voreltern selige solliche Hofmarch eine lange zeit, und Ich bis Dato Ruehig innegehabt und genossen haben. Darumben und dafür mir ermelter Herr Rueyp und seine Hausfrav ain Suma gelts Namentlichen Ain tausend und ain Hundert Gulden und meiner gelibten frauen Sieben und zwanzig Thaler Leihkauf Reinischen Münß gueter baierischer Landtswerung Jeden Gulden zu funfzehn Pazen oder sechzig Kreizer gerechnet Par entricht und bezalt, welches Ich in meinen aigenthumblichen Ge-

Digitized by Google

Hofmark Merlbach, Landgerichtes Wolfrathshausen, um 1100 fl. verkauft.

---

walt embfangen und eingnomen hab, daran auch wohl zuefrieden und Vergnügt bin und Sy deßwegen ganz Quitt fref ledig und loß sag und zelle. Hirauf verzeih entschlag und begieb ich mich für mich und all meine Erben und Nachkhomben ob angeregter Hofmarchs Jurisdiktion Recht und Gerechtigkeiten sambt alle den Freiheiten, waß zue der bestimmbten Hofmarch Merlbach geherig, genzlich und gar. Ein und überantworte dieselbe mit aller Nuzbarkheit In Craft dis Briefs, weil dieser Zeit andere briefliche Vrkhunden um mehr besagte Hofmarch lauttend nicht findig. Allein waverne aber in khonftig noch mehr Brif herfür khomben, die sollen Ime herrn Rueppen vnd seinen Erben durch mich oder die meinigen gleichfalls zuegestellt und überantwortt werden, aus meinen meiner Erben und Nachkhomben handen In merwolernannts Paulsen Rueppen, seiner Hausfrauven und Erben Aigenthume nuz und gwalt. Also in und in sollichen Massen, daß sie mereranante Hofmarch Merlpach mit allen derselben Nuzungen Recht und Gerechtigkeit sollen und moegen Innhaben, Nuzen nüssen gebrauchen mit den Unterthanen zeschaffen zehandln und alles dasjenige zethun was einen Hofmarchsherrn gebuhrt vollen Macht und gewalt. Solliche Hofmarch auch selbst besizen oder in andern Weg verkhomben, verkhaufen, Versetzen Verlassen und in aller anderweg damit handln thun und lassen nach Iren Willen und Wollgefaln;

Digitized by Google

Die Kauffumme zeigt an sich schon, daß hierunter keine grundherrlichen Renten begriffen seyn konnten, und ich könnte Ihnen noch weiters nachweisen, daß dieser Paulus Ruep und seine Nachfolger die grundherrlichen Renten einiger Güter daselbst erst später erkaufte.

Bleibt es nun aber bei dem jüngsten Edikt; so ist hiedurch kein Privatrecht gekränkt, sondern nur die

---

als mit andern seinen Aigenschaften, Gütern, one mein meiner Erben und menigliches Irung eintrag und widersprechen.

Ich soll und will auch diß getroffenen Khaufshalber Irer der Käufer Recht getreue Gewer vorsprecher und fürstand sein, vnd Gwerschaft laisten wie Recht und des Löblichen Fürstenthumbs in Oberbayern Landes gebräuchig ist. Alles getreulich und ohne Generde. des zue wahren Vrkhund hab Ich ob bekhennender Albrecht von Thorr mein aigen angeborn Insiegl an diesen Brif gehangen und mit unterzogener Handtschrift bekräftiget. Geschehen zu ermelten Euraspurg den vierten Monatstag May nach Jesu Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers heiligen Geburt Ain tausend fünf hundert und acht und neunzigsten Jahre.

(L. S.)

Albrecht von Thorr zu Euraspurg und Aulnkh ꝛc. Sr. Herzogl. Drt. in Baiern Rath.

Digitized by Google

Gelegenheit benommen, sich nach und nach ein Patrimonialgericht zu erwerben. —

Ich komme nun auf den dritten Theil dieses §. 28, der verordnet, oder versichert, daß der König bei einem Austausch königlicher Grundholden gegen Private vorerst jene vernehmen, und ihre Erinnerungen würdigen werde. —

Dieser der Regierung unwürdige Zusatz wurde durch die Beschwerden veranlaßt, welche Landgerichtische Gerichts-Unterthanen erhoben, als sie nach dem Edikte von 1812 gegen gutsherrliche vertauscht werden sollten.

Dieses Edikt, wäre es seinem Geiste und Inhalte nach ganz vollzogen worden, hätte die meisten zu grossen Landgerichte verkleinert, und einige ganz aufgelöst; es war daher kein Wunder, daß alle Landrichter und ihre höheren Beschützer, wie die General-Kreis-Kommissariate, die heftigsten Reklamationen gegen dieses Edikt erhoben.

Manches unschickliche und widersinnige Verlangen einiger Gutsherrn nach eigennütziger Erweiterung ihrer Gerichtsbezirke, die für den Rest der Landgerichte hiebei sich bewiesenen Lokal-Unförmlichkeiten, der Partheigeist, und schon eingewurzelte Haß gegen die adeliche Gerichtsbarkeit gaben hiezu vielfältigen Stoff, ehe noch die Regierung die Unzulässigkeit der einzelnen Arrondirungs-Plane prüffen und verwerfen konnte.

Digitized by Google

Da wurden in Eile einige Individuen mit reicher Belehnung und Erweiterung ihrer Gerichte bedacht, und auf einmal tratt ein Stillstand mit allen Herrschaftsgerichts-Verleihungen ein. Nur wenige erhielten sie noch unter der äusserst beschwerlichen Bedingniß, daß sie ihre eigenthümliche Gerichtsbarkeit zu Lehen geben mußten, ohne die geringste Gegengabe hiefür zu erhalten.

An dieser Einstellung weiterer Herrschaftsgerichts-Verleihungen hatten die Beschwerden der Unterthanen sicher nur einen mittelbaren Antheil; wenn man aber auch diese Beschwerden beim Lichte betrachtet, so konnten sie an sich einer schon vorhin reif überlegten Regierungs-Maasregel keinen Einhalt thun.

Es mußte auch klar seyn, daß alle diese Beschwerden durch mittel- oder unmittelbaren Einfluß der Landgerichte entstanden waren.

Wie in der jüngsten Zeit in Würtemberg (man sehe die Beilagen zur Hochfürstlich von Thurn- und Taxischen Denkschrift an die hohe deutsche Bundes-Versammlung Darstellung der Beschwerden 1818 §. 63.) Einige der königl. Beamten, und vorzüglich ihre Schreiber die Unterthanen gegen ihre mediatisirte Herrn aufzubringen suchten: so war es damals bei den baierischen Landgerichten noch etwas natürlicher, daß sie kein Mittel unversucht ließen, sich im Besitze der Landgerichts-Bezirke, und dem Genusse der Sporteln Tantieme zu erhalten.

Digitized by Google

Diese Beschwerden, so wenig sie auch untersucht wurden, verfehlten doch mittelbar ihre Wirkung so wenig, daß sie itzt sogar zu einem so wunderbaren gesetzlichen Vorbehalt Anlaß gaben.

Ich kann dagegen nur versichern, und wer die Wahrheit liebt, und sie auf freiem Wege ohne Zwang und Furchteinflössung sucht, kann es täglich erfahren, daß die königlichen Landgerichts-Unterthanen, die einem Patrimonialgerichte näher liegen, gerne unter die patrimonialgerichtliche Jurisdiktion zu kommen wünschen, und manche Gutsherrn und gutsherrliche Beamte mit besonderer Vorliebe auszeichnen würden.

Die Regierung hat also durch diesen Zusatz allen adelichen Gerichtsherrn einen öffentlichen Schimpf angethan, den Schimpf, daß ihre Gutsherrlichkeit, wie ihre Gerichtsbarkeit, öffentlich als gehässig, und im allgemeinen als eine verabscheuungswürdige Last des Unterthans ausgeruffen wird, während früher die königlichen Grundholden von den Rentämtern oft noch mit der letzten Kuh im Stalle ausgepfändet, und dem menschlichen Gefühle des Mitleidens der Gemeinden überlassen wurden.

Zwar wurde die Regierung in keine geringe Verlegenheit versetzt, als gleich nach diesem Edikte, die zu einem seit 1812 errichteten neuen Herrschaftsgerichte eingetauschten ehehin königl. unmittelbaren Unterthanen bathen, ferner bei diesem Herrschaftsgerichte belassen, und nicht wieder mit dem Landgerichte ver-

Digitized by Google

einiget zu werden; allein die Herabwürdigung der Guts- und Gerichtsherrn, und ihrer Beamte bleibt nichts desto weniger in einem allgemeinen Gesetze ausgesprochen.

Wenn nun aber diese ganz wiederrechtliche Grundsatz, daß die Grund- und Gerichtsholden bei Austauschungen der von ihnen schuldigen Gaben gehört, und ihre Erinnerungen gehörig (?) gewürdiget werden müssen, fortbestehen solle: so kann analog kein Steuerdistrikt mehr von einem Landgerichte getrennt, und dem andern zugelegt werden, ohne die Unterthanen zu vernehmen, ob sie den einen etwa sehr braven Landrichter gerne mit dem andern schlimmern vertauschen wollen. Es liegt also in dieser Disposition des Ediktes auch eine logische Inkonsequenz, abgesehen von dem Bekenntniß einer Schwäche, daß die Regierung nicht vermögend seye, die eingebildeten gutsherrlichen Mißbräuche zu bewachen und abzustellen.

Ich habe häufig von Leuten, welche die Verfassung nicht kennen, als höchst barbarisch tadeln gehört, daß man in Baiern die Unterthanen verkaufe; dieser Tadel wurde sehr laut, als nach dem Edikte von 1812 in eben so ungeschickten als ungeeigneten Ausdrücken Gerichtsholden selbst in öffentlichen Blättern zu kaufen gesucht wurden.

Es ist daher ganz sonderbar, daß selbst in dem Edikt vom 26. Mai 1818 solche Ausdrücke vom Vertauschen der Grundholden, welchem der Verkauf ganz gleich seyn muß, vorkommen; ein Beweis,

Digitized by Google

daß man sich bei der Eile, die das Werk überall verräth, der juridischen Sprachrichtigkeit nicht sehr beflissen habe.

Man nennt die Uebertragung einer Schuldforderung auf einen andern, eine Cession, die in Rechten das ist, was der Kauf einer Foderung bedeutet, und dieß alles geschieht, ohne daß man den Schuldner selbst darum zu fragen braucht, ob es ihm recht sey oder nicht, wenn er schon einen viel härteru Gläubiger erhält. —

Man könnte also wohl sagen, man verkaufe seine Schuldner, wenn man ihre Foderungen cedirt, allein daran stoßt sich Niemand, weil es in allen Staaten gleiches Recht und gleiches Gesetz ist.

Warum schreit man es denn aber als eine Barbarei aus, und heisset es Menschen oder Unterthanen-Verkauf, wenn ich die Abgaben an Geld oder Naturalien, die mir der Grundhold jährlich schuldig ist, oder die ungewissen Laudemien, und die Jurisdiktions-Erträgnisse, die er bei besondern Fällen zu entrichten hat, an einen andern übertrage, das ist, diese Gefälle, aber nicht den Grund oder Jurisdictionsholden verkaufe.

Wenn der Schuldner durch die Zahlungsleistung sich vom harten Gläubiger losmachen kann, so kann es der Grund- und Gerichtshold rücksichtlich seines Grund- oder Gerichtsherrns, wenn er sein Anwesen verkauft, und sich unter einem andern ankauft, oder

Digitized by Google

einiget zu werden; allein die Herabwürdigung der Guts- und Gerichtsherrn, und ihrer Beamte bleibt nichts destoweniger in einem allgemeinen Gesetze ausgesprochen.

Wenn nun aber dieser ganz wiederrechtliche Grundsatz, daß die Grund- und Gerichtsholden bei Austauschungen der von ihnen schuldigen Gaben gehört, und ihre Erinnerungen gehörig (?) gewürdiget werden müssen, fortbestehen solle: so kann analog kein Steuerdistrikt mehr von einem Landgerichte getrennt, und dem andern zugelegt werden, ohne die Unterthanen zu vernehmen, ob sie den einen etwa sehr braven Landrichter gerne mit dem andern schlimmern vertauschen wollen. Es liegt also in dieser Disposition des Ediktes auch eine logische Inkonsequenz, abgesehen von dem Bekenntniß einer Schwäche, daß die Regierung nicht vermögend seye, die eingebildeten gutsherrlichen Mißbräuche zu bewachen und abzustellen.

Ich habe häufig von Leuten, welche die Verfassung nicht kennen, als höchst barbarisch tadeln gehört, daß man in Baiern die Unterthanen verkaufe; dieser Tadel wurde sehr laut, als nach dem Edikte von 1812 in eben so ungeschickten als ungeeigneten Ausdrücken Gerichtsholden selbst in öffentlichen Blättern zu kaufen gesucht wurden.

Es ist daher ganz sonderbar, daß selbst in dem Edikt vom 26. Mai 1818 solche Ausdrücke vom Vertauschen der Grundholden, welchem der Verkauf ganz gleich seyn muß, vorkommen; ein Beweis,

Digitized by Google

daß man sich bei der Eile, die das Werk überall verräth, der juridischen Sprachrichtigkeit nicht sehr beflissen habe.

Man nennt die Uebertragung einer Schuldforderung auf einen andern, eine Cession, die in Rechten das ist, was der Kauf einer Foderung bedeutet, und dieß alles geschieht, ohne daß man den Schuldner selbst darum zu fragen braucht, ob es ihm recht sey oder nicht, wenn er schon einen viel härteru Gläubiger erhält. —

Man könnte also wohl sagen, man verkaufe seine Schuldner, wenn man ihre Foderungen cedirt, allein daran stoßt sich Niemand, weil es in allen Staaten gleiches Recht und gleiches Gesetz ist.

Warum schreit man es denn aber als eine Barbarei aus, und heisset es Menschen oder Unterthanen-Verkauf, wenn ich die Abgaben an Geld oder Naturalien, die mir der Grundhold jährlich schuldig ist, oder die ungewissen Laudemien, und die Jurisdiktions-Erträgnisse, die er bei besondern Fällen zu entrichten hat, an einen andern übertrage, das ist, diese Gefälle, aber nicht den Grund oder Jurisdictionsholden verkaufe.

Wenn der Schuldner durch die Zahlungsleistung sich vom harten Gläubiger losmachen kann, so kann es der Grund- und Gerichtshold rücksichtlich seines Grund- oder Gerichtsherrns, wenn er sein Anwesen verkauft, und sich unter einem andern ankauft, oder

Digitized by Google

wenn er dem Grundherrn das Obereigenthum nach billiger Uebereinkunft ablöst. —

Es ist daher ein ganz falscher Begriff, wenn man glaubt, der baierische Bauer sey, wie leibeigen an Grund und Boden gebunden, (glebae adscriptus) da er vielmehr in aller Hinsicht die volle bürgerliche Freiheit genießt. —

Eine merkwürdige Anekdote muß ich Ihnen hier erzählen.

Ein ludeigener Bauer, der keine Gutsherrschaft, also weder Stift noch Gilt, noch Laudemien zu zahlen hat, erklärte sich unlängst gegen einen benachbarten Gutsherrn, daß er gerne sein Grundhold seyn möchte, und dieses besonders in den letzten theuern Jahren gewünscht hätte, denn sagte er, „da hätte ich „doch von Euer Excellenz Unterstützung erhalten.“

Wahrhaftig unsere Bauern werden noch lange nicht reich genug werden, um ihre grundherrliche Abgaben ablösen zu können, und sollte er das Kapital hievon schuldig bleiben, was ist ihm damit geholfen? Der Gläubiger läßt seine Zinsen nicht nach, wie der Grundherr die Stiften und Gilten, nnd jener hilft nicht soweit mit Speis- und Saamgetreid, wie dieser.

Zweifels ohne sind die Holzschuhbauern in Frankreich nach Abschüttlung aller Zehend, und sogenannten Feudalpflichtigkeiten, noch die nämlichen Holzschuh-

Digitized by Google

bauern wie zuvor, und wir haben vermögliche Grundholden, wie verdorbene und verschuldete Lndeigenthümer.

Doch dieser Gegenstand würde mich zu weit führen, ich wollte hiemit nur andeuten, daß das emphitheutische Sistem nicht so arg sey, wie es von Theoretikern geschildert wird, und hiemit leben Sie für dießmal wieder wohl. —

Digitized by Google

VII. Brief.

Ich habe Ihnen öfters gesagt, daß mir die Abgerungen, und in Betreff der Herrschaftsgerichte, selbst die Justands Verfügungen gegen das Edikt von 1812 sehr erwünscht waren, und daß mir der Austausch der Gerichtsbarkeit allein ohne Grundherrlichkeit, wenigstens zum größern Theile eines Bezirkes, nie gefiel. —

Ich hatte mich, wie der Erfolg zeigt, in meiner Hoffnung nicht betrogen, daß mit der Zeit das Bessere zu erwarten sey, denn der §. 29. des Ediktes über die gutsherrlichen Rechte ꝛc. giebt nunmehr den Patrimonialgerichtsherrn die Rechte zurück, die sie ehevor hatten.

Das lobe ich mir als einen Akt der Gerechtigkeit, von dem der heillose Zeitgeist, der nichts mehr studieren, und seit etlich zwanzig Jahren nichts als reformiren, revolutioniren, und mit Gewalt glücklich machen will, schon weit entfernt war. —

Allein, semper aliquid haerat, etwas blieb hier und dort doch noch hängen, so groß ist die Sucht nach Neuerungen, wenn es auch in den unbedeutendsten

Digitized by Google

Dinge sich bewähren solle. Hier meine ich die Verfügung, daß die Gerichtsbarkeit über keine Grundholden ausgeübt werden darf, welche weiter als 4 Stunden vom Sitze des Gerichtes entfernt sind.

Diese Verfügung erscheint im ersten Ueberblicke als ziemlich unbedeutend, und man könnte meinen, es sey weniger darauf abgesehen, für den königlichen Fiskus einige solche über 4 Stunden entlegene Gerichtsholden zu gewinnen, als vielmehr den Unterthanen (freilich nur patrimonialgerichtischen, und auf Kosten ihrer Gutsherrn) alle mögliche Erleichterung zu gewähren. Sie werden also, Freund! ziemlich große Augen machen, wenn ich Ihnen von allem dem das Gegentheil beweise. —

Zwar das Interesse des Fiskus kann ich Ihnen so klar nicht darstellen, weil ich hiezu eine eigene topographische Beschreibung aller patrimonialgerichtlichen Hintersassen nöthig hätte, aber soviel kann ich Sie doch versichern, daß fast jeder Gutsherr in Baiern, bei der angegebenen Distanz die Gerichtsbarkeit über einige mehrere oder wenigere Unterthanen verliehren müßte. —

Unbemerkt will ich auch nicht lassen, daß im Edikt von 1812 ausdrücklich 4 geometrische Stunden, die eigentlich nur 3 Landstunden, wie sie Jedermann geht, ausmachen, im neuesten aber 4 Stunden ohne nähere Bezeichnung genannt worden, folglich hierunter die gewöhnlichen Landstunden verstanden werden müssen.

Digitized by Google

Dessen ohngeachtet habe ich gegen diese Verfügung gewiß erhebliche und rechtliche Bemerkungen mitzutheilen, welche Ihnen beweisen sollen, daß durch dieselbe den Gutsherrn bedeutender Schaden oder Unkosten verursacht werde, die Unterthanen aber nichts gewinnen, sondern vielmehr verliehren.

Die Bestimmung von 4 Stunden beruht abermals wie 1812 und 1808 auf einer blos willkührlichen Rechts-Verletzung, denn nach dem 60ten Freiheits-Briefe §. 2. sind für die entlegensten Unterthanen drei Meilen oder sechs gemeine Landstunden bestimmt, und zwar in einer ganz andern liberalern Absicht, als die neuesten Gesetze sich aussprechen.

Nach dem Freiheits-Briefe und der mehrhundertjährigen Observanz war den Hofmarksherrn die voluntäre Gerichtsbarkeit über die über drei Meilen entlegenen Güter und Hintersassen nicht benommen, und selbst die streitige Gerichtsbarkeit nicht, wenn der Kläger oder wer immer zu den entfernten Hintersassen etwas zu sprechen, oder zu fodern hatte, freiwillig sein Recht bei dem Hofmarksgerichte suchen wollte; wollte er aber das nicht: so stund es in seiner Macht, sich an das Landgericht zu wenden.

Jetzt aber will die Regierung gleich selbst zugreifen, und sowohl die freiwillige als kontentiose Gerichtsbarkeit gänzlich und für immer einziehen, sobald der Unterthan über 4 Stunden vom Gerichts-Sitze entfernt ist.

Digitized by Google

Wer fühlt nicht das doppelte Unrecht, welches hiedurch dem Adel gegen sein erlangtes Recht einmal in der Einziehung der Gerichtsbarkeit, und dann in der Beschränkung des Wirkungskreises von sechs auf vier Stunden gegen den deutlichen Inhalt des 60ten Freiheitsbriefes zugefügt wird, lediglich um die Finanz-Quellen mit einigen Jurisdictionsgefällen zu vermehren.

Die Beschädigung der Gutsherrn ist durch den Verlust einiger Gerichtsbarkeiten an sich schon klar, aber sie wird dadurch bedeutender, daß mancher bei der Distanz von vier Stunden einen oder zwei Beamten mehr aufstellen muß, als bei jener von sechs Stunden.

Diese Maasregel dient neben mehr andern auch nur dazu, daß ein solcher Gutsherr statt über mehrere im Kreise von 6 Stunden entlegene Hofmarken einen gut besoldeten Beamten aufzustellen, und ein Patrimonialgericht erster Klasse zu bilden, nur Patrimonialgerichte zweiter Klasse errichtet, und dafür mehrere minder besoldete Beamte aufstellt, oder die Verwaltung andern nur als Nebendienst anträgt.

Hiedurch gewinnt der Fiskus wenig oder nichts, der Unterthan hat aber zweierlei Gerichte zu begehen, das Landgericht in streitigen, und das Patrimonialgericht in nicht streitigen Gegenständen, folglich ist er auch hier schlimmer daran.

Was aber die Beschränkung auf 4 Stunden rücksichtlich des für den Unterthan beabsichteten Wohls

Digitized by Google

ganz unnütz macht, und den Unterthan vielmehr bedrückt, ergiebt sich aus der ersten praktischen Ansicht der Sache.

Mein Patrimonialgericht liegt z. B. eine oder zwei Stunden seitwärts vom Landgerichte, ein hiezu gehöriger Unterthan aber noch 5 Stunden rückwärts, itzt muß er um eine oder zwei Stunden weiter zum Landgericht gehen, als er zu mir gehabt hätte.

Gesetzt auch, der Unterthan liegt in der Nähe einer Stunde vom Landgerichte, mein Patrimonialgericht aber noch sechs Stunden weiter zurück, itzt meint man doch, der Unterthan hat es recht bequem, daß er nur eine Stunde weit zum Landgericht gehen dürfe, und das meint wohl auch das Edikt, aber diese Meinung betrügt sich sehr weit, denn der Unterthan muß itzt, statt hin und her von mir 12 Stunden zu gehen, wirklich 14 Stunden aufwenden, denn er muß auf jeden Fall, ich mag die freiwillige Gerichtsbarkeit über ihn ausüben dürfen oder nicht, vorerst an mich kommen, um die grundherrliche Behandlung zu pflegen, und den Consens zum Kauf, Tausch, oder zur Uebergabe zu erlangen, ehe das Landgericht die Verbriefungen vornehmen darf.

Wenn man nun bedenkt, daß Kauf, Tausch, Uebergabs s. a. Verhandlungen bei einem Unterthan im Durchschnitte sich nur alle zwanzig Jahre einmal ereignen, folglich der Unterthan in zwanzig Jahren nur einmal wegen voluntären Gerichtshandlungen zum

Digitized by Google

Patrimonialgerichte zu gehen hat, während er die Stift- und Gilt alle Jahre dahin berichtigen muß; so muß es ja doch auffallen, daß man aus Mücken Elephanten geschaffen hat, wenn man wegen der weiten Entfernung der Patrimonialgerichts-Hintersassen so großes Aufheben gemacht, daß man glaubte, selbe auf vier Stunden beschränken zu müssen.

Die Polizei-Verwaltung kömmt bei einschichtigen Hintersassen ohnehin in keine Betrachtung, weil die Gemeinde-Polizei desjenigen Gerichtes eintritt, welche die Mehrzahl darin besitzt, und wegen der bei solchen einschichtigen Hintersassen ohnehin äußerst selten eintretenden kontentiosen Rechts-Verhältnisse ist wohl eben sowenig ein vernünftiger Grund vorhanden, um von den im 60ten Freiheitsbriefe bestimmten sechs Stunden abzugehen, als die königlichen Landgerichts-Unterthanen häufig die Rechtshilfe wohl auf sieben, acht oder noch mehr Stunden suchen müssen. Bewundern Sie nun zugleich mit mir die Weisheit der ältern Gesetzgebung vom Jahre 1557.

Wie viel ist nicht im 60ten Freiheitsbriefe mit wenigen Worten gesagt? darin liegt gesetzlich bestimmt, daß zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit gar keine Entfernung vom Gerichtssitze vorgeschrieben ist, weil der Grundhold doch allemal zum Grundherrn kommen muß, und ja er selbst gestraft wäre, wenn er nicht auch die voluntäre Gerichts-Verhandlung dort dürfte vornehmen lassen, sondern den nämlichen oder

Digitized by Google

noch weitern Weg zum Landgericht zum zweitenmale zurmachen genöthiget wäre. —

Eben in diesen Bestimmungen des Ihren Freiheits-Briefes liegt auch, daß dem Kläger, oder wer bei einem Patrimonialgerichtsholden etwas zu sprechen, oder zu fodern hat, nicht verwehrt ist, sein Recht bei dem über sechs Stunden entsessenen Hofmarksrichter zu suchen, sondern daß es ihm nur freigestellt war, die streitige Gerichtsbarkeit auch gegen den Willen des Gutsherrn oder Hofmarksrichters bei dem Landgerichte zu prorogiren. —

In diesem Freiheitsbriefe ist nichts von Einziehung der Gerichtsbarkeit und einiger Beraubung derselben die Rede.

Ueberall hat Weisheit, die mit wenigen Worten spricht, Rechtlichkeit und Freiheit unsere ältern Gesetzgebungen ausgezeichnet, während itzt bei einem Entwurfe oft auf nie existirende Fälle gedacht, die vor Augen liegenden übersehen, und die Rechtsverletzungen selbst zum Recht und Gesetz gemacht werden.

Ich muß hier abermals die Liberalität der k. k. österreichischen Reorganisation des Inviertels rücksichtlich der ständischen Gerichtsbarkeit rühmen, die zwar auch eine Distanz von vier Stunden annahm, aber auch jede weitere Entfernung zuließ, wenn das Gericht excurrendo versehen werden wollte, das ist, der Richter von Zeit zu Zeit sich zu den weiter entfernten Unterthanen verfügen würde, um in ihrer Nähe die erfoderlichen Amtshandlungen vorzunehmen.

Digitized by Google

Man erzählt, daß der Regierungsrath Fellner in Linz, ehevor in Salzburg, und andere seiner Gehilfen, gern alles nach den im königlich baierischen Dienste aufgegriffenen früheren Prinzipien zum Nachtheil der Gerichtsherrn organisirt hätten, aber der kaiserliche Hof dachte über diese gewaltthätigen und alle Rechte zerstörenden Neuerungen viel klüger, und stellte dießfalls alle Gerichts-Eigenthümer, die es 1809 waren, vollkommen zufrieden.

So wahr ist es, daß es bei kleinen Patrimonialgerichten, wie sie meistens nur aus ein paar Dörfern und einigen Weilern bestehen, nicht auf die Entfernung, sondern auf das Dienstfertige und Menschenfreundliche Benehmen eines vorgesetzten Beamtens gegen seine Untergebene ankomme.

Manche Beamte befanden sich in Städten und Märkten weiter als 6 Stunden von den Hofmarken entfernt, weil sie dort von andern Haupt- und Nebendiensten lebten; der Verkehr führte die Unterthanen gelegenheitlich zu ihm, und für die gewöhnlichen Amtsverrichtungen oder ausserordentlichen Fälle reisete er zu ihnen, und Jedermann war glücklich und zufrieden.

Ein sprechender Beweis, daß die vier Stunden Entfernung gar nicht zum Wesentlichen des Volks-Glückes gehören, ist ja schon dieses, daß diese schon 1808 gegebene gesetzliche Bestimmung seit 10 vollen Jahren noch nicht zum Vollzuge gekommen, und den-

Digitized by Google

noch keine Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Gerichtsherrn oder Beamten erhoben worden.

Endlich ist auch die Bestimmung des §. 44, daß der Sitz des Amtes, an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn solle, sehr beschwerend, und steht mit andern Zugeständnissen fast im offenen Widerspruche.

Die Patrimonialgerichtshalter II. Klasse sind nämlich nicht stabil, allein ein solcher müßte es werden, wenn ich an den einmal gewählten Ort für allemal gebunden wäre, und ich an demselben keine andere Wahl der Subjekte hätte.

Es würde daraus folgen, daß, wenn ich dermal die Patrimonialgerichts-Verwaltung dem nächsten Patrimonialrichter übertrage, an dessen Wohnsitz absolute kein anderes taugliches Individuum jemals zu finden seyn dürfte, diese Dienstes-Verleihung nothwendig erblich werden müßte.

Es kann wohl dem Unterthan gleichviel seyn, ob er einige Jahre nach Osten, und die andern nach Westen zu seinem Gerichtshalter gehe; was aber die Theokie wieder übersehen zu haben scheint, und daher nothwendig einseitig bleiben mußte, ist der Umstand, daß die gewöhnlichen Gerichtshandlungen fast überall am Gerichtsorte vorgenommen werden, und der auch nur etwas entfernte Beamte zu diesem Zwecke dahin gehet oder reiset, wenn anders die Hintersassen die bestimmten Gerichtstage abwarten, und nicht selbst sich gerne oder gelegenheitlich zu ihm verfügen wollen, wie

Digitized by Google

sie es in Fällen, wo der grundherrliche Konsens erfodert ist, ohnehin thun müssen.

Soll ich Ihnen auch noch vorn §. 49 sprechen, der durch alle Edikte bisher wiederholt worden, daß Advokaten keine Gerichtshalter seyn können? Ich sehe den Grund dieses Gesetzes nicht ein, denn so richtig es ist, daß die Advokatie und das Richteramt in Beziehung auf einen vorliegenden Rechtshandel nicht in einer Person vereiniget seyn können: so unrichtig ist es, daß derjenige, der hier einen Richter macht, dort nicht auch den Advokaten, und umgekehrt sollte vorstellen können.

Ich habe es vielmehr als eine sehr nützliche Praxis erfunden, wenn junge Advokaten zugleich auch patrimonialgerichtliche Verwaltungen versehen, und dadurch beide Verhältnisse nähers kennen lernen. Sey eines oder das andere der Haupt- oder Nebendienst, so ist es gewiß, daß sich die Leute besser und leichter fortbringen, und besonders die Land-Advokaten nicht soviele Ursache haben, Prozesse zu suchen, und aufzuspüren, da ihnen Verwaltungen in der Nachbarschaft die wesentlichste Subsistenz gewähren können. —

Was man auch sonst dagegen einwenden mag, ist sicher übertriebene Besorgniß, und unpraktische Theorien, vielmehr Hypothesensucht.

Ein Advokat oder Prokurator, der zugleich Gerichtshalter ist, wird gewiß bei seinen Untergebenen alle Prozesse zu verhüten, und zu vergleichen suchen,

Digitized by Google

weil ihm als Verwalter daran liegen muß, daß seine Gerichtsholden nicht durch Streitkösten erschöpft werden.

Die Taxen der streitigen Gerichtsbarkeit können wahrhaftig nicht zur Anfachung der Prozesse reizen.

Wenn der Satz richtig wäre, daß Advokaten nicht auch Richter seyn können, so muß er auch umgekehrt richtig seyn, daß auch Richter nicht Advokaten seyn, oder nie ihre Stelle vertreten können. —

Es ist nun zwar den Gerichtspersonen als Räthen und Landrichtern ꝛc. in der Regel nicht erlaubt, Beistänber für andere zu machen, wird aber besonders bei Verwandten, oder sonstigen besondern Verhältnissen nicht verweigert. — Wenn nun ein solcher als Vormünder, Curator, oder Beistänber einen Prozeß zu führen hat, macht er hier nicht zugleich den Advokaten? Es ist also nicht richtig, daß die Advokatie und das Richteramt an und für sich in einer Person unvereinbarlich ist.

Man wird kaum ein Beispiel haben, daß der Advokat als Richter zugleich die eine Parthei vertrat, was nicht verborgen bleiben könnte, aber man hat Beispiele, daß schwache Richter sich ganz von dem einer Parthei in der nämlichen Sache dienenden Advokaten leiten, und die Bescheide selbst verfassen ließen, und es kann dieß noch täglich geschehen. Wenn nun diesem ärgsten Uebel durch den §. 49. nicht abgeholfen werden kann, welchem soll er denn abhelfen?

Digitized by Google

Das Ganze dient nur dazu, den benachbarten Gerichtsherrn die Wahl der Individuen zu erschweren, was, wie ich vernehme, allerdings auch dadurch geschehen, daß selbst die neuen Stadtschreiber als für Patrimonial-Gerichtshalter unzulässig erklärt worden. Hiemit Gott befohlen ꝛc.

Digitized by Google

VIII. Brief.

Die Wiederherstellung der ehemaligen Herrschaftsgerichte, wie sie 1806 waren, scheint mir durchaus nicht ernstlich gemeint gewesen zu seyn, weil sie mit Bedingnissen verknüpft ist, die ehevor nicht waren, nämlich ein geschlossenes, mit anderer Gerichtsbarkeit unvermischtes Gebieth, und eine Zahl von 300 Familien. —

Für die letzte Bestimmung kann ich mir noch einen vernünftigen Grund denken.

Weil nämlich die Herrschaftsgerichte, wie die Landgerichte, in unmittelbarer Berührung mit den Regierungsstellen stehen, so würden diese zu sehr mit unmittelbaren Geschäfts-Einläufen und Ausfertigungen überhäuft, wenn nicht doch ein gewisser ansehnlicher Umfang des Gerichtes erfodert, sondern diese Auszeichnung jedem kleinen Gerichtsbezirke ertheilt werden wollte.

Ich glaube nicht, daß vor 1806 ein Herrschaftsgericht unter 300 Familien zählte, und so möchte diese neue Bestimmung ohnehin nicht erschwerend seyn. Allein warum hier auf einmal wieder ein geschlossenes, mit anderer Gerichtsbarkeit unvermischtes Gebieth erfodert werde, kann ich mir um so weniger vernünftig

Digitized by Google

vorstellen, als dieses bei einem gleichfalls mit der Justiz-Verwaltung begabten Patrimonialgericht I. Klasse nicht der Fall ist.

Auf diese Weise können die ersten Familien Baierns ihre Herrschaftsgerichte nicht wieder herstellen, weil selbe, soviel ich derselben Verhältnisse kenne, und wie ich es wohl auch von den wenigern übrigen dafür halte, nicht zusammenhängend, nicht geschlossen, und von anderer fremder Jurisdiktion nicht unvermischt sind.

Man wird ja doch nicht gerade diesen ersten Familien, oder allen ehemaligen Herrschaftsgerichts-Inhabern zum Spotte ein solches Gesetz haben erlassen wollen, von dem man überzeugt ist, daß es durch die beigesetzten Bedingnisse wieder irritirt werde,

Diese Ueberzeugung hätte sich die gesetzgebende Versammlung auch leicht verschaffen können, wenn sie sich die wegen Errichtung und Arrondirung der Herrschafts-Gerichte seit 1812 verhandelten Akten hätte verlegen lassen.

Es ist vielmehr nicht zu zweifeln, daß das Gesetz eben auch zu Gunsten dieser Familien gegeben werden wollte, wie nun aber, wenn eben diese Familien, welche wegen der unbegreiflichen Bestimmungen des §. 32. ihre Herrschaftsgerichte nicht wieder herstellen können, überdas nach den Bestimmungen des §. 28 noch mit dem Verluste der Gerichtsbarkeit über mehrere königl. Grundholden bestraft werden sollen? Denn sobald

Digitized by Google

diese ehemaligen Herrschafts-Gerichte in Patrimonial-Gerichte verwandelt werden, geht die Gerichtsbarkeit über die königlichen Grundholden zu Verlust, ob ich gleich einige solche Herrschafts-Gerichte kenne, welche die Gerichtsbarkeit über mehrere hundert königliche Grundholden schon vor mehr als 100 Jahren durch Austauschungen anderer Güter, dann für Verdienste erworben, und hierin sogar durch höchste rechtskräftige Richter-Sprüche bestättiget werden. —

Wie reimt sich nun die in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Sicherheit des Eigenthumes und der Rechte mit der durch das guts- und gerichtsherrliche Edikt intendirten Aufhebung aller nach bisherigen positiven Gesetzen gültigen Rechts-Titeln des Kaufes, Tausches, der Verjährung und der Vererbung, ja selbst der höchstrichterlichen Erkenntnisse zusammen?

Während man nun wohlerworbene Rechte zerstören will, belehrt uns der §. 33 des oftbenannten Ediktes, daß selbst neue, seit 1812 verliehene Herrschafts-Gerichte über vormalige Patrimonial-Gerichte bestehen können, wenn nach Aufhebung des Feudal-Nexus, und Zurücknahme der denselben zur Erweiterung gegebenen Unterthanen noch ein zusammenhängender, mit fremder Gerichtsbarkeit nicht vermischter Komplex von 300 Familien übrig bleibt.

Auch dieß wird meines Erachtens nirgends der Fall seyn, und das Gesetz bleibt also auch hier nur für eine ideale Schöpfung mehr übrig.

Digitized by Google

Die Verfügungen dieses §. 33, und der folgenden bis 39, wodurch alle seit 1812 geschehene Infeudationen und Austauschungen unmittelbarer königlicher Gerichts-Unterthanen faktisch aufgelöst, und selbst die Käufe der Jurisdiktion über Privat-Hintersassen als null und nichtig erklärt worden, hätten meines Erachtens wenigstens eine andere Stellung und Form erhalten sollen, um mehr in den Formen einer rechtlichen Procedur zu bleiben. —

Es fragte sich also, ob diese Infeudationen und Austauschungen solche Handlungen waren, welche als gegen die Haus- und Fideikomiß-Pragmatik anstossend wieder zurückgenommen werden können? —

Daß man 1812 nicht dieser Meinung war, beweiset die darauf zum Theil eingetretene Vollziehung des damaligen Ediktes, und ist man itzt auch gegentheiliger Meinung geworden, so streitet es doch gegen die Grundsätze des Rechtes, daß man die mit öffentlichen Glauben und Trauen beschützten Erwerber dieser Gerichtsbarkeit ohne Recht, das ist, ohne Erkenntniß des Richters, eigenmächtig, und gegen ihren Willen ihres Rechtes und Besitzes entsetze.

Zwar hatte die erneuerte Fideikomiß-Pragmatik von 1804 die eben so sonderbare, als kaum von einer Gerichtsstelle rechtlich zu vollziehende Erfindung gemacht, daß bei den künftigen Fideikomiß-Veräußerungen jedesmal auf Klagen des Fiskals von den Gerichts-Stellen sogleich die Wiedereinsetzung in die

Digitized by Google

veräußerten Staatsgüter und Rechte ohne prozessualische Weitläufigkeit durch gerichtliches Mandat verfügt werden solle; allein diese Verfügung ist, weil sie in die Verfassungs-Urkunde nicht aufgenommen wurde, eben dadurch ausdrücklich als aufgehoben erklärt, und kann also das faktische Einschreiten gegen die Betheiligten auch nicht einmal damit gerechtfertiget werden. —

Alles dieses hätte vermieden, und der Zweck auf eine ganz rechtliche Weise sicher erreicht werden können, wenn man mit der gesetzlichen Achtung gegen den Besitzstand erklärt hätte, daß man die seitherigen Gerichtsbarkeits-Verleihungen und Austauschungen als gegen die Hausfideikomisse streitend, und daher für null und nichtig ansehe, sofort selbe im Wege Rechtens wieder zum Fideikommiß-Komplex vindiziren lassen wolle, wenn die Betheiligten es nicht vorziehen, gegen die hienach nähers bezeichnete Entschädigung alles wieder in den vorigen Stand herzustellen.

Gewiß, es würde nicht ein wahrer Unterthan des Königs sich geweigert haben, den allerhöchsten Absichten zu entsprechen, wenn er auch die private Ueberzeugung nicht über sich hätte gewinnen können, daß die nämliche Regierung gerade sechs Jahre früher Unrecht gehandelt haben sollte.

Welcher Grund aber für die Auflösung der vielen Kauf- und Tausch-Verträge unter den Privaten selbst hätte angegeben werden können, vermag ich kaum zu

Digitized by Google

bestimmen, denn einmal, daß die Jurisdiction von der Grundherrlichkeit unzertrennlich sey, diese falsche Lehre kann ich nicht billigen, man hätte vielmehr tiefer in die vormaligen Verhältnisse der Edlmannsfreiheits-Jurisdiktion zurückgehen, und die schon 1808 erklärte Real-Eigenschaft derselben als ebenmässig dem Staats-Fideikommisse wiederstrebend zugleich aufheben müssen.

Allein, da es scheint, daß diese Real-Gerichtsbarkeit über die einschichtigen Güter nur deshalb eingeführt worden, weil keine neue Edlmannsfreiheit mehr verliehen werden durfte, und doch noch Andere, die der Edelmannsfreiheit nicht fähig waren, Gerichtsbarkeiten erwerben wollten: so hat man wahrscheinlich auch deshalb soweit nicht zurückgehen wollen, und in der That ist der Verlust, was die Gerichtsbarkeit allein betrift, für den Staat ganz unbedeutend. —

Noch weniger wüßte ich aber einen rechtlichen Grund anzugeben, warum die von Stiftungen erkauften Gerichtsbarkeiten wieder zurückgenommen, und somit die Käufer gegen die Verordnung vom 14. August 1815 zur Abtretung gezwungen werden, da doch diese Gerichtsbarkeit nicht an die Stiftungen selbst zurückkehren darf, für welche man sich mit den den piis causis zustehenden besondern Rechts-Begünstigungen hätte helfen können.

Sobald inzwischen das Austauschen und Arrondiren der Gerichts-Bezirke nicht mehr gestattet wird, so denke ich, soll jeder solche Käufer von selbst froh seyn, seinen Kaufschilling wieder zurück zu erhalten.

Digitized by Google

Alle diese Vor- und Rückschritte beweisen aber, daß es schon früher gerathener gewesen wäre, alle diese Neuerungen nicht zu unternehmen, sondern vielmehr nach dem Wortlaute des 60ten Freiheitsbriefes, da, wo die kontentiose Gerichtsbarkeit ausgeübt werden will, für die Aufstellung tauglicher Richter besorgt zu seyn, worauf in den frühern Zeiten wirklich gar nicht mehr gesehen wurde, wenn es den Gutsherrn, wie es jedoch zum Ruhme vieler gesagt werden muß, nicht mehr am Herzen gelegen war, für eine ordentliche Justiz-Verwaltung zu sorgen.

Erlassen Sie mir für heute die weitern Bemerkungen, und ich werde alle Ihre Zweifel demnächstens mit noch ein paar Briefen nach meinen Ansichten zu berichtigen suchen.

Leben Sie wohl ꝛc.

Digitized by Google

IX. Brief.

Sie werden, Freund! aus der Vergleichung des Edikt-tes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom Jahre 1818 mit jenen von 1812 und 1808 von selbst finden, daß auch das jüngste größtentheils eine Abschrift der Vorigen ist, indessen es sich bei Abweichungen, die Eintheilung in Patrimonialgerichte Iter und Iter Klasse ausgenommen, noch viel mehr gegen die Gutsherrn gehässig ausspricht.

Die im §. 40. anbefohlenen Plane sind in der That eine unnöthige Plackerei, eine Zeit und Geld, und Papier versplitternde Landkarten Anhäufung, die überdieß auf keinen Fall zu irgend einem Zwecke nützlich seyn können, oder zu was sollen diese meistens unzuverlässige Handrisse dienen?

Nach dem Edikte von 1812 hatten diese Plane ganz andere Zwecke, um bei den Ortsgerichten die Arrondirung, bei den Herrschaftsgerichten, deren viel mehrere hätten werden sollen, neben dieser auch die geographische Lage und Form in Hinsicht auf die Nähe zum Landgericht, und selbst auf die Form und Lage des übrig bleibenden Landgerichts anschaulich zu ma-

Digitized by Google

chen, weil man auch nicht zugeben wollte, daß ein Herrschaftsgericht zu nahe an das Landgericht reiche, oder dieses in der geographischen Form verunstaltet werde.

Diese Rücksichten fallen itzt offenbar hinweg.

Man denke sich Patrimonialgerichte, die links und rechts, rückwärts und vorwärts zerstreute Gerichtsholden nur auf 4 Stunden Entfernung besitzen, so beträgt ihr Durchschnittsplan 8, und im Umkreise 24 Stunden.

Welche Menge von Planen und Landkarten werden hiezu erfodert, und wie oft müssen sie vervielfältiget werden, wo sich mehrere auf 6 und 7 Stunden nahe liegende Patrimonialgerichte mit ihren einzelnen Gerichtsholden durchkreuzen.

Ich denke wir hätten solcher unnützen Landkarten von 1812 her noch genug, und der ganze Zweck ließe sich auf eine einfachere Art erreichen, wie er bereits im k. k. Oesterreichischen Innviertel erreicht worden, nämlich mit der Beschreibung jedes Patrimonialgerichtlichen Ortes, welches das Verzeichniß der in diesem Orte befindlichen Patrimonialgerichtlichen Hintersassen mit dem Hausnummer, Tauf- und Zunamen, dann dem Hausnamen nebst der Entfernung vom Gerichtssitze mit der Attestation des Landgerichtes enthält.

Mehreres kann wohl zu einer neuen Patrimonial-Gerichts-Matrikel wesentlich nicht erfoderlich seyn,

Digitized by Google

um die Rechte des Fiskus und der Privaten zugleich zu versichern.

Der §. 42. fodert bei Herrschaftsgerichten neben dem Herrschaftsrichter einen Aktuar, bei Patrimonialgerichten aber (Sie dürfen nicht übersehen, daß allemal Iter und IIter Klasse darunter verstanden wird, wenn nicht die eine oder die andere ausdrücklich bezeichnet ist) kann diese Stelle ein auf Handgelübd verpflichteter Schreiber versehen.

Ich weiß nun nicht, was für ein Unterschied zwischen dem Aktuar der Herrschaftsgerichte, und der Patrimonialgerichte seyn soll, denn keinem ist in dem §. 54 und 56 ein fixer Gehalt, und keinem die Stabilität ausgesprochen.

Bei Gerichten von wenigstens 300 Familien ist ein beständiger Schreiber ohnehin nothwendig, aber bei geringern Patrimonialgerichten nicht, und ich sehe also nicht ein, warum die ältere Bestimmung der baierischen Gerichtsordnung, wie in vorigen Edikten nicht auch hier beibehalten worden, daß der Aktuar durch zwei ehrbare Zeugen ersetzt werden kann.

Eine Idee kann ich hier nicht unterdrücken, wenn ich schon weiß, daß ich gegen den Strom schwimme, und bei dem itzigen Zeitgeiste nichts damit ausrichten werde.

Ich meyne die Stabilität der Herrschaftsrichter und der Patrimonialrichter Iter Klasse, und meinerwegen auch anderer dergleichen Staatsdiener überhaupt,

Digitized by Google

Schon nach der durch die Verordnung vom 6. Juni 1807 ausgesprochenen Stabilität der damaligen Gerichtshalter begannen manche derselben so auf den herrschaftlichen Gütern zu schalten und zu walten, als wenn alles ihr Eigenthum, und die Gutsherrn ihnen unterwürfig wären.

Diese Erfahrung wird die meisten Gutsherrn abhalten, ein Patrimonialgericht 1ter Klasse zu errichten; denn was liegt an der kontentiosen Gerichtsbarkeit, die nur viel kostet und nichts einträgt, sohin lediglich zum äußern Ansehen und zur Würde des Gerichtes gehört.

Ich gebe es zu, daß bedeutende Landgerichtsdienste auch von schon erfahrnen länger gedienten Männern, selbst von Räthen gesucht werden, und diese sollen dann die Stabilität den frühern Prüfungen im vorgängigen Dienste wie alle dermal schon angestellte, dem durch die Dienstes-Pragmatik und ihre Anstellung bereits erlangten Rechte zu zuschreiben haben; wenn ich aber im allgemeinen annehmen darf, daß Landgerichtliche Assessors- und Aktuarsstellen, dann Gerichts-Verwaltungen der Privat-Gerichtsherrn häufig von jungen noch nirgends geprüften Leuten gesucht werden: so bleibt es immer eine schwere Aufgabe, solche Individuen als inamovibel anzustellen.

Man sagt, das richterliche Amt fodert Unabhängigkeit des Richters, und Sicherheit seines Standes, um ohne Furcht unpartheiisch und unbestechlich zu bleiben; allein, daß dieses Dilemma trügerisch seye, zeigt die tägliche Erfahrung.

Digitized by Google

Die Leute sind um kein Haar besser, als es diejenigen waren, wo man diese Grundsätze der Inamovibilität noch nicht zum so allgemeinen Gesetze erhoben hatte, hingegen hat die Erfahrung Beispiele von Insubordination geliefert, die man früher nicht kannte, und die auch durch alle andere Mittel nicht so ganz verhindert werden können, übrigens aber vielmehr beweisen, daß die Moralität während der letzten 20 Jahre sich eher verschlimmert, als verbessert habe.

Was liegt denn so viel an einem Richter erster Instanz? Er soll nur die Akten nicht verfälschen, was bei unserer Einrichtung nicht möglich ist, und mich nicht muhwillig aufzögern, sondern bald entscheiden, damit ich mich beruhigen, oder appelliren kann. Bestechungen sind von der Parthei allzeit weggeworfen, wenn noch eine höhere Instanz übrig ist.

Ich will nicht behaupten, daß der Richter der Parthei in der Leitung des Prozesses, und in der Leitung der Zeugenaussagen, wo Beweise geführt, und besonders wo keine Interrogatorien, (höchst wichtig für den Probaten) übergeben werden, bedeutenden Schaden zufügen, ja, wenn der gravirte Theil zur rechten Zeit nicht appellirt, die Hauptsache für ihn verlustig machen kann; allein das alles kann von einem geschickten Sachwalter abgewendet werden, an welchem weit mehr, als am Richter erster Instanz gelegen ist.

Man muß mir die Sitte der Vorzeit mit unparteiischen Augen betrachten, und den allenfalsigen

Digitized by Google

Mißbrauch des einen in willkührlicher Entlassung der Beamten nicht zur Schuld aller übrigen Gutsherrn anrechnen.

Die bedeutendsten Dienste solcher herrschaftlichen Beamten sind bei den größern Güterbesitzern, die jeder für sich allein einen oder mehrere solcher Richter brauchen.

Würde der Mann wegen schon erprobten guten Eigenschaften gesucht: so setzte er selbst die Bedingniß der Inamovibilität, oder er vertraute den schon bekannten moralischen Grundsätzen des Gutherrns und seiner Familie, wo es hieß, ich gebe keine juridische Versicherung, aber bei meiner Familie ist nie ein ausgedient braver Beamte, oder die brave Wittwe eines braven Beamten ohne Pension geblieben, oder endlich er erhielt vom Gutsherrn die Heurathslicenz, was meistens der Fall war, und was die willkührliche Dienstesentlassung schon wegen der dadurch auf sich genommenen, durch die neuesten Edikte aber nicht mehr auferlegten Alimentationsverbindlichkeit viel schwerer machte.

Eine Menge kleinerer Patrimonialgerichte wurden nun aber als Nebendienste von Leuten versehen, die eine andere Hauptanstellung hatten, und also beim Wechsel eigentlich nichts verloren, oder um anderwärtigen Ersatz sich bewerben konnten.

Wenn der junge Mann schon die Sicherheit seines Dienstes für das ganze Leben gleich bei seiner Anstellung von mir verlangt, welche kann ich von ihm

Digitized by Google

begehren, daß er mir nicht, statt des Dankes und der Erkenntlichkeit für die ihm verschaffte Versorgung in Bälde mit Undank und Grobheit begegne, und mir alle mögliche tiefkränkende Chikanen spiele, die nicht Gegenstände einer richterlichen Untersuchung, und keine Amotionswürdige Vergehen seyn können? Es erscheint demnach die dem Gutsherrn auferlegte Verbindlichkeit in jedem Falle zu groß gegen die Unsicherheit des künftigen Betragens des Angestellten.

Was man von Einmischungen der Gutsherrn in die Justiz-Verwaltung ihrer Beamten vorauszusetzen scheint, sind mir bei meinen vieljährigen Erfahrungen unbekannte Thatsachen, und wenn es, wie immer, auf eine gesetzwidrige, der einen oder der andern Parthei nachtheilige Weise geschehen seyn sollte: so ist doch die Stabilitäts-Erklärung der Beamten das Mittel nicht diesem Uebel vorzubeugen oder abzuhelfen, und zwar eben so wenig, als verhindert werden kann, daß nicht, ein Mächtiger einem Landrichter, einem Rath oder Proponenten die Sache einer Parthei auf eine Art empfehle, die das Recht zu verkehren im Stande seyn mag. Ich verstehe unter Mächtigen hier alle jene, die Einfluß auf Beförderungen, Belohnungen, Abwendung der zu befürchtenden Strafen oder sonstigen Unannehmlichkeiten und auf Kredit oder sonstige Verwandtschafts-Verhältnisse haben, u. dgl.

Dagegen ist es für jeden Stabilen-Dienst seit langer Zeit eine schwierige Sache, junge Juristen anzustellen, da die Erfahrung giebt, daß sie von den Universitäten wenig oder gar nicht brauchbar für das

Digitized by Google

Geschäftsleben zurückkommen; die Fleißigen und Talentvollen es auch selbst immer gestanden, daß sie erst später bei glücklichen Gelegenheiten sich bilden konnten.

Was hieran alles Ursache sey, die Menge der Gegenstände, die statt für Katheder, nur für die Lektüre gehörten, das oberflächliche Durchlaufen der Fundamental-Wissenschaften und der Landesgesetze insbesondere, oder sonstige aktive und passive Mängel des Unterrichts, will ich nicht untersuchen, aber ein wesentliches Uebel scheint mir das Vorlesen nach Manuskripten zu seyn, wodurch die jungen Leute zum mühesamen Nachschreiben genöthiget werden.

Daß während dieses Nachschreibens nichts oder sehr wenig im Gedächtnisse bleibe, mag nur jeder selbst sich prüfen oder versuchen, und da dem Zuhörer oder Nachschreiber vorhin der abzuhandelnde Gegenstand nicht bekannt war, wenigstens in der Ordnung des Vorlesens nicht: so konnte er sich hierauf auch nicht vorbereiten, was doch das sicherste Mittel ist, die jungen Leute selbst denken zu lehren, und die darauf folgende Erklärung des Vorlesebuches sich gründlich eigen zu machen. Ich kann mich daher nicht genug wundern, wie man den schon etliche und zwanzig Jahre andauernden Unfug, nach Manuskripten zu lesen, nicht mit Ernst abstelle.

Noch schwieriger für die Gutsherrschaften ist dermal die Anstellung junger Leute, weil sie von den Universitäten keine wesentlicheren Begriffe mitbringen, als die Zertrümmerung des ganzen Feudalismus, wor-

Digitized by Google

unter die philosophisch philantropistischen Juristen auch die emphiteutischen Sistems verstehen, und die eigenmächtige Reform aller positiven Gesetze, die ihnen für die gegenwärtige freisinnige Generation zu alt scheinen.

Nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen ist es überhaupt leichter möglich, daß alle Gutsherrn von ihren stabilen Beamten zugleich schlecht und niedrig behandelt werden, als es wahrscheinlich ist, daß nur ein Gutsherr einen ordentlichen Beamten blos willkührlich Dienstlos setzen würde. —.

Die Ungleichheit des Zustandes des stabilen Beamtens, und des an ihn gebundenen Gutsherrns muß also nothwendig jedem einleuchten. —

Auch in dieser Hinsicht ist die von Oesterreich geschehene Zurückgabe der ständischen Gerichtsbarkeit weit liberaler, da sie zwar von den Gerichtsherrn die Anstellung wohlfähiger Richter fodert, die Dienst-Verhältnisse selbst aber und die Besoldung dem beiderseitigen Uebereinkommen überläßt. —

Ich weiß wohl, daß man der österreichischen Verfassung die geringe Bezahlung ihrer Staatsdiener vorwirft, und daraus auf die gleichsam durch die Finger gesehene Bestechlichkeit derselben schließt; allein so gerne ich auch den österreichischen Beamten bessere Besoldungen wünsche: so kann doch dieses keinen Einfluß auf die Stabilität der Beamten selbst haben, oder deshalb nicht gefolgert werden, daß der Beamte immowibel seyn müsse, weil sein Dienst so und so viel einträgt.

Digitized by Google

Ueberhaupt ist es dem Staate ein Leichtes, seine Diener für beständig zu übernehmen, da er Tausend Auswege hat, sie zu versetzen, ja selbst, wie man sagt, sie zu befördern, um sie von dem Posten zu entfernen, dem sie nicht gewachsen sind, oder auf dem sie andern Absichten im Wege stehen.

Diese Mittel aber, sich eines untauglichen, oder in jeder Rücksicht unanständigen Beamtens zu entledigen, oder ihn auf einen seinen Fähigkeiten und Neigungen angemessenen Posten zu versetzen, fehlen den Gutsherrn, und es bleibt also noch immer ein sehr hinkendes Gleichniß, wenn man von Privat-Gutsherrn fodert, was die Staatsregierung leisten will, und ohne Anstand, dann ohne mindesten Nachtheil des Aerars leisten kann. —

Doch um wieder zum Edikt selbst zu kommen, so muß Ihnen aus den Verfügungen des §. 88 und des ganzen Kapitels III. von der Polizei-Verwaltung ganz besonders auffallen, daß alle Stürme gegen die Gutsherrliche Polizei-Verwaltung gerichtet, und den baierischen Gutsherrn nicht ein Schatten dessen gelassen worden, was sie ehehin rechtlich hergebracht, und sebst die königlich Würtembergischen Edikte nicht in solchem Maaße beschränkt hatten.

Nach diesen Bestimmungen ist die Gutsherrliche Polizei-Gewalt bei den Patrimonial-Gerichten Iter und IIter Klasse soviel und noch ärger als gar keine,

Digitized by Google

weil sie unter die Landgerichte gestellt ist, und nach §. 8B. dieselbe nicht anders als unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichtes ausgeübt werden kann.

Nach diesen Bestimmungen erscheinen alle Gutsherrn unter keinem andern passendern Begriffe, als jenem, der Landgerichtischen Polizei-Officianten, indem sie absolute nichts thun können, wo nicht das Landgericht die Leitung und Bestättigung in Anspruch nehmen kann. —

Es ist zwar nicht möglich, daß die Landgerichte, in deren großen Bezirken ohnehin die wenigste Polizei herrscht, besonders wo mehrere Patrimonialgerichte sich befinden, die Aufsicht und Leitung aller patrimonialgerichtlichen Polizei-Handlungen führen können, und das Edikt bleibt in Hinsicht der Ausführung gegen die gutsherrlichen Gerechtsame als ein blos geschriebenes Gesetz, der Regel nach, sicher ausser Wirkung, allein die Polizei-Gerechtsame der Gutsherrn sind hiedurch ein für allemal als erloschen erklärt, und wenn es einem Landgerichte einfällt, diesen oder jenen Gutsherrn oder gutsherrliche Beamte fühlen zu lassen, daß er für sich und ohne Landgerichtische Authorität nichts zu erlauben und zu verbiethen vermag: so läßt er z. B. bey der dem Ortswirth ertheilten Erlaubniß, Tanzmusik zu halten, ein Kögelscheiben zu geben ꝛc. in der ersten Stunde die Musikanten fortschaffen, oder die Kegelbahn aufheben, weil ihm vielleicht ein benachbarter Landgerichtischer Wirth ins

Digitized by Google

Ohr gesagt, daß ihm an diesem Tage zu wenige Gäste kommen. Kurz der Gutsherr ist in seinem Schlosse nicht sicher, ob er nicht auf Anschaffung des Landgerichtes von seinem eigenen Patrimonialgerichtshalter sich die unangenehmsten Polizei-Verfügungen, oder Gegen-Verfügungen gefallen lassen müsse.

Nicht einmal Dienstbothenbücher gelten ausser dem Bezirke des Patrimonialgerichtes, und Niemand wird begreifen, warum sie im Bezirke gelten sollten.

Sind sie wahr und glaubwürdig, so müssen sie es doch überall seyn, wo nicht, wie sollen gerade die Patrimonialgerichts-Unterthanen damit hintergangen werden dürfen?

Der §. 96 hat manchen schon glauben gemacht, daß die neuere Verfügung, nach welcher die Stiftungs-Administration auch in den Hofmarken an die Stiftungspfleger übergeben werden solle, mit jenem im Widerspruche stehe, weil hierin die auf Privatrechts-Titel begründete niedere Curatel und Verwaltung den Gutsherrn als bleibend zugesichert worden. —

Allein das Edikt hat offenbar einen andern, wiewohl ebenfalls widerrechtlichen Sinn, nach welchem die Kirchen-Administration allgemein auf die Gemeinden übergehen solle.

Diese Kirchen-Administration ist nach bekannten Rechten in Baiern allerdings nicht von der Jurisdiktion oder Hofmarks-Gerechtigkeit abhängig, sondern

Digitized by Google

gründet sich lediglich auf besondere Landesherrliche Konzessionen, oder auf unfürderliche Verjährung. Unstreitig sind dieses Privat-Rechts-Titel, worauf jede Justiz-Stelle rechtlich erkennen müßte; aber wer kann dafür, wenn Machtsprüche, und nicht das Recht entscheiden sollen? —

Nach dem §. 97 und 98 gebührt dem Patrimonial-Gericht die Leitung des Stiftungs- und Gemeindewesens lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte; also nach der Anweisung der Landgerichte, und nicht nach Vorschriften der Gesetze?

Nach §. 102 hat das Patrimonialgericht bei den Gemeinde-Verhandlungen nur das Recht der Erinnerung, und muß die Genehmigung vom Landgerichte erholen.

Nach §. 105 ist das Landgericht die entscheidende höhere Behörde, und hiemit ergiebt sich auch, daß die Unterthanen in den unbedeutendsten Polizei-Sachen eigentlich vier Instanzen zu durchwandern haben, das Patrimonialgericht, das Landgericht, die Kreisregierung und das Ministerium des Innern. Welchen Plackereyen und Chikanen nun ein Gutsherr, oder sein Gerichtshalter in Polizei-Sachen (und das sind die häufigsten Vorfälle auf dem Lande, und können, wo sie auch nicht sind, zum Vorwande gesucht werden) gegen ein Landgericht ausgesetzt ist, liegt klar vor Augen.

Digitized by Google

Damit ist aber auch alles, was die Gutsherrn jemals hatten, die erste Instanz in Polizei- wie in Justiz-Sachen, gänzlich verwischt, und sie sind, wie gesagt, nicht blos nur Polizei-Offizianten des Landgerichtes, sondern auch für jeden Fall der Prostitution vor ihren Unterthanen ausgesetzt.

Man sieht es wohl, daß: derjenige, der den ersten Entwurf zu diesem Edikte gemacht, oder denselben entstellt hat, einen äusserst erhabenen Begriff von der niedern Polizei gehabt, und sie für ein weit höheres Regierungsregal gehalten haben müsse, als die den Patrimonial-Gerichten 1ter Klasse unabhängig von den Landgerichten eingeräumte Justiz-Pflege: und nachdem den Gemeinden so vieles von den ehemaligen Gutsherrlichen Gerechtsamen eingeräumt worden, so bleibt den Gutsherrn selbst durchaus nichts anders mehr übrig; denn das Landgericht kann überall verfügen, daß z. B. in einem gegebenen Falle eine Strafe bis zu 1 fl. oder über 10 fl. zu verhängen seye, um im erstern Falle dieselbe der Gemeinde, im zweyten aber sich selbst zuzueignen.

Welche Inkonsequenz liegt nun aber auch, abgesehen von den Verletzungen hergebrachter, und mit dem Wohle, der Unterthanen so innig verbundener gutsherrlicher Rechte rücksichtlich der Polizeisachen in allen diesen Bestimmungen, wenn man sie mit jenen über die Justizpflege vergleicht?

Digitized by Google

Der Patrimonialrichter 1ter Klasse kann und muß in erster Instanz über alle Civil-Streitigkeiten, wenn sie auch viele tausend Gulden, das ganze Vermögen des Unterthans betreffen, Recht sprechen, hat die Leitung des ganzen Prozesses, des Beweis-Verfahrens, der Beeidigung und Vernehmung der Zeugen, und dieß ganz natürlich, denn er muß durchgehends die Eigenschaften eines Landrichters haben, und als Richter auch die Stabilität: und dieser nämliche gelehrte, und gebildete, für seinen Stand gesicherte Richter, soll nicht im Stande seyn, den geringsten Polizei-Handel aus eigener Macht zu schlichten, nicht einmal wegen einer vom Beklagten abgeläugneten Ohrfeige oder Maulschelle, oder eines Schimpfnamens die gegenwärtig stehenden Zeugen auf Handgelübd an Eides Statt zu vernehmen, damit ja der Beleidigte kein Recht mehr suchen möge, wenn ihm der Weg zum Landgerichte zu weit, und die weitere Instanzmachung zu kostspielig erscheint. Welches moralische Verderbniß muß daraus unter dem gemeinen Volke entstehen, wenn das Ehrgefühl dadurch erstickt werden muß, daß der Beleidiger die Leichtigkeit erkennt, der Ahndung der ihm zunächst vorgesetzten Obrigkeit zu entgehen, und der Beleidigte aus Mangel an naher und schneller Hülfe sich lieber alles Unrecht gefallen läßt. —

Kein Patrimonialrichter, weder erster noch zweiter Klasse, kann auf Schadenersatz erkennen, während diese Befugniß den Gemeinde-Ausschüssen bis auf 3 fl. eingeräumt ist. —

Digitized by Google

Man höre nur sämmtliche Patrimonial-Gerichtshalter, und selbst andere unpartheiische Männer, welche lächerliche Figur als Obrigkeit sie vorstellen, seitdem sie nicht einmal die einfältigsten Polizei-Händel unter ihren Untergebenen schlichten und entscheiden konnten, und welchen nachtheiligen Einfluß dieses Verhältniß auf die moralische Bildung des gemeinen Volkes hat.

Da nach dem Gesetze Cod. jud. Cap. 10, §. 3. Nro. 7. die Zeugen in geringen Sachen unter 50 fl. im Werthe nicht eidlich, sondern nur auf Handgelübd an Eides Statt vernommen werden dürfen: so ist gar nicht abzusehen, warum nicht auch den Patrimonial-Gerichten zweiter Klasse solche kleine Verhandlungen besonders in polizeilicher Hinsicht übertragen werden sollen, da nach den erfoderten oder auch noch geringern Qualitäten solcher Gerichtshalter, und der dreijährigen Gerichts-Praxis sicher anzunehmen ist, daß sie das für solche Fälle geeignete gerichtliche Verfahren sehr leicht praktisch erlernen, für die auf dem Lande vorkommenden Fälle auch die Gesetze wissen, überhaupt aber, und größtentheils nur ein gesunder Menschenverstand erfodert wird, um in solchen kleinen Händeln die Entscheidung zu geben, gegen welche ohne ganz besondere Verhältnisse nicht leicht appellirt werden wird. —

Eine solche Erweiterung der Kompetenz der Patrimonial-Gerichte auch IIter Klasse erfodert das Wohl der Unterthanen, und die Eifersucht der Berech-

Digitized by Google

tungen zwischen den unmittelbaren königlichen und gutsherrlichen Beamten sollte in dieser Hinsicht billig einmal verstummen.

Ich hätte Ihnen noch vieles über manche §§. dieses Ediktes zu bemerken, da Sie aber dermal nicht so sehr darauf bestehen: so ist es mir sehr angenehm, solches zur andern Gelegenheit thun zu dürfen.

Nur über einen §., nämlich den §. 80, muß ich Ihnen meine Ansichten hiemit noch nachträglich mittheilen.

Es ist dieses der 94te des Ediktes von 1812, welcher gleichlautend verordnet, daß die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit vom Orts (itzt Patrimonial) Gericht weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden dürfen. —

Dieser §. hätte längst einer Erläuterung bedürft, weil er selbst von Gerichtsstellen mißverstanden, oder äußerst zum Nachtheile der Gutsherrn ausgelegt wird.

Der Fall ist ganz kurz dieser. —

Ein Gutsherr verstiftet sein Bräuhaus und seine Oekonomie auf ein oder mehrere Jahre, oder er verkauft sein Eigenthum in seinem Gerichts-Bezirke gegen Fristenzahlungen, oder andere Gegenverbindlichkeiten.

Daß der Gutsherr als siegelmäßig seiner Seits den Pacht- oder Kaufbrief (oder auch Tausch und andere

Digitized by Google

Briefe) selbst ausfertige, hat keinen Anstand, ob aber der unsiegelmäßige Pächter oder Käufer ꝛc. seine Gegenverbindlichkeiten, des jährlich zu bezahlenden Pachtschillings, oder der in Fristen zu entrichtenden Kaufschillingsreste, und die dafür unter zu stellende Sicherheit bei dem Patrimonialgerichte des Gutsherrns errichten lassen dürfe, oder dieses bei dem Landgerichte geschehen müsse, scheint nach dem §. zweifelhaft zu seyn.

Gewiß ist es, daß alle Gutsherrn auch seit 1812 nach der alten Praxis gehandelt haben, aber ich weiß auch einen Fall, daß ein Appellationsgericht dieses Verfahren als gegen den §. 94 des Ediktes von 1812 streitend für null und nichtig erklärte, und die Zurückgabe der Taxen an den Pächter für das vom gutsherrlichen Gericht aufgenommene Pacht-Inventarium und die Briefs-Errichtung für den unsiegelmäßigen Pächter erkannt habe, der inzwischen bereits wieder abgezogen war.

Wenn nun aber diesem §. eine solche Auslegung gegeben wird, so kann nicht mißkannt werden, daß dadurch den Gutsherrn eine große Beschwerde zugehet, wofür kein hinreichender Grund angeführt werden kann, oder man müßte behaupten, daß ein Privat-Schuldschein, den ein Hinterfaß ausstellt, deßwegen ungiltig sey.

Ich lasse mirs gefallen, daß, wo der Gutsherr mit seinen Unterthanen im Streite ist, die Vergleichs-

Digitized by Google

Protokollirung nicht bei seinem eigenen Gerichte geschehen möge, weil hier eher eine Induktion zu besorgen stehet, wo es aber auf ein ganz freiwilliges Rechts-Geschäft ankömmt, ist kein Grund abzusehen, warum dieses nicht bei dem Gerichte der gelegenen Sache (in foro rei sitae) sollte geschehen dürfen, und der Gutsherr bemüssiget werden solle, seine Bräuhaus- und Oekonomie-Inventarien ꝛc. erst mit vielen Kösten und Diäten vom Landgerichte herstellen zu lassen.

Auf diese Art würde das Gesetz, wie bisher auf jede mögliche Weise umgangen werden, und sich wiederholt bewähren, daß übertriebene Gebothe und Verbothe für nicht existirend, oder wie der gemeine Ausdruck auf dem Lande von solchen Verordnungen, die den gemeinen richtigen Sinn wieder sich haben, gebraucht wird, für Münchner Gebothe geachtet werden.

Hiemit leben Sie wohl ꝛc.

Digitized by Google

X. Brief.

Ich dachte mirs wohl, Sie würden noch auf die Einwendung verfallen, welche die Rheinbunds-Publicisten, oder die Vertheidiger des reinen Despotismus, allen Klagen und Beschwerden gegen willkührliche Rechtsverletzungen entgegen zu setzen pflegen, nämlich die Souveränität, gleichsam als hätte diese alle früher bestandene rechtliche Verhältnisse zwischen Fürsten und Unterthanen gänzlich aufgehoben.

Da dieser Gegenstand schon so vielseitig besprochen worden; so kann ich mich auf keine weitläufige Erörterung desselben hier einlassen, was auch um so unnöthiger seyn dürfte, als allem Anscheine nach die Ministerial-Konferenz bei den erlassenen verschiedenen Edikten durchaus nicht von diesem Grundsatze ausgegangen.

Nach meiner Ansicht bewirkte der Rheinbund nichts mehr und nichts weniger, als die Aufhebung der deutschen Reichsverfassung, und die Lossagung der deutschen Fürsten von einem gemeinschaftlichen Oberhaupte und dem Reichslehen-Verbande, in welchem sie mit ihren Ländern zur Gesammtheit des deutschen Reichs standen. Kaiser und Reich mußten daher verschwin-

Digitized by Google

den, und es gab keine Reichs-Versammlung, und keine kaiserliche Authorität mehr, die einen Reichsstand der Felonie gegen das Haupt und die Glieder schuldig, und seiner Länder, wie der Herrschaft über seine Unterthanen verlustig erklären konnte.

Diese Souveränität der deutschen Fürsten konnte aber an den innern Verhältnissen, an den Rechten und Pflichten der Herrscher gegen die Unterthanen nichts verändern. —

Denken Sie sie sich nur als Lehen-Vasallen des Königs, und als Afterlehenherrn von einer Menge Aftervasallen umgeben, die Ihnen von den zum Nutzeigenthum überlassenen Gütern, Zinsen und Dienste leisten.

Sie finden sich mit dem König als obersten Lehensherrn ab, und werden von dem Lehens-Verbande gegen Ihn befreit. Können Sie nun ihren Vasallen das Verhältniß, das bisher zwischen ihnen und denselben obgewaltet, aufkünden, und ihre Güter zum eigenen freien Gebrauch einziehen? oder was würden Sie sagen, wenn diese Vasallen selbst gegen Sie behaupteten, daß sie nun ganz freie Leute wären, weil das Band zwischen Ihnen und dem obersten Lehensherrn aufgelöst worden?

Gewiß Sie würden ihnen gleich die Lehen-Verträge vorhalten, und sie zu ihrer vorigen Pflicht ermahnen, aber sich eben so gegen selbe vertragsmäßig verpflichtet halten.

Digitized by Google

Eben so haben die Fürsten Deutschlands oder des Rheinbundes durch die Souverainität nur die Lossagung vom deutschen Reiche, und dessen oberster Lehenherrlichkeit gewinnen können, aber nicht das Recht, sich von allen Verbindlichkeiten gegen ihre Völker, die auf innerlichen Staats-Verträgen oder auf alten Herkommen beruhten, schlechterdings loszuzählen.

Sachsen hat es bisher in keiner Hinsicht gethan, und so viele Neuerungen auch in Baiern, welchem grösstentheils der vorige König von Würtemberg, und andere mit absoluter Gewalt vorausgegangen, seit 1806 unternommen worden: so blieb doch das Recht der Stände, und eine von der Nation ausgehende Beschränkung der königlichen Macht immer anerkannt. Nicht die Stände, oder das Recht zur ständischen Verfassung, sondern nur die dieselbe repräsentirenden Landschafts-Körper wurden 1808 aufgehoben, zugleich aber auch eine neue Repräsentation versprochen.

Mit welchem Rechte oder Unrechte diese Aufhebung der Landschaften geschah, will ich hier nicht untersuchen, genug die Nation zeigte sich der neuen Verfassung würdig, weil sie seit 10 Jahren ruhig und ergeben auf die Weisheit der Regierung, und noch mehr auf die persönlichen Tugenden des Königs, seine bekannte edelmüthige Denkungsart, und sein innigstes Bestreben, seine Völker glücklich zu machen, vertraute.

Wäre der König, oder wären seine Minister und Räthe je von dem Grundsatze ausgegangen, daß durch

Digitized by Google

die mit der Lossagung vom deutschen Reichs-Verbande erlangte Souverainität auch alle Verhältnisse des innern Staatsrechtes, des königlichen Hauses, der Verhältnisse zu den Ständen und Unterthanen aufgehoben werden konnten; so hätte die Aufhebung der Landschaften gleich mit der erlangten Souverainität erfolgen müssen, und nicht noch zwei Jahre mit den Verordneten um die Steuerbewilligungen gehandelt werden dürfen; noch hätte es die Rücksicht auf die Rechte des Volkes erfodert, demselben eine andere Form der Verfassung zu verheißen.

Wenn es selbst den Eroberern, die sich in jedem Falle der Rechte des Sieges nach Willkühr bedienen könnten, als die erste Staatspolitik eingerathen wird, den überwundenen Völkern ihre Verfassungen, ihre inneren Einrichtungen und Rechte zu belassen, welches Recht, welche Gründe könnten deutsche Fürsten, in deren Ländern schon früher Stände und privilegirte Institutionen waren, noch anführen, um alles dasjenige zu vernichten, was sie mit ihren eigenen fürstlichen Worten früher anerkannt und bestätiget hatten?

Sie waren ja keine Eroberer, keine Besieger ihrer eigenen Völker, und verdankten es vielmehr der Tapferkeit ihrer Heere, und dem vergossenen Blute ihrer Unterthanen, daß sie ihre Länder mit neuen Zuwachs vermehren, sie zu selbstständigen Staaten erheben, und sie von einem mehr ihnen, als ihren Völkern lästigen Verbande der Oberherrlichkeit des deutschen Reiches losmachen, und dadurch, wo Verfassun-

Digitized by Google

gen schon ehevor bestanden, ihre konstitutionelle Souverainität ausbilden konnten. *)

*) Diese Ansichten benimmt mir auch der Rieder-Vertrag vom 8. Oktober 1813 nicht, wenn schon auch hierin, wie im Preßburger, von der vollen Souverainität die Rede ist.

Der König würde wohl nie einer dritten Macht bedürfen, wenn er sich den Verpflichtungen gegen die Nation entziehen wollte, denn zum Widerstand oder gar zum Aufruhr ist kein Baier, selbst durch fremde Gewalt nicht, zu bewegen; das hat er auch in den letzten Zeiten Ehrenvoll bewiesen, mithin besteht die eigentliche Gewährleistung der Verfassung, wie die Urkunde selbst sagt, lediglich in dem Inhalte derselben, in dem heiligen Worte des Königs, und, möcht ich beisetzen, in dem Charakter der Nation, die nie aufhören wird, Beweise der Treue, und biedern Anhänglichkeit an den Thron zu geben.

Wenn ich aber noch einen rechtlichen Beweis für die Behauptung liefern sollte, daß Verträge mit auswärtigen Mächten, die Verhältnisse im innern nicht aufheben können, und insbesondere in dem Rieder-Vertrag dieselben nicht aufgehoben werden wollten: so ist es der erste der geheimen Artikeln desselben, in welchem die gänzliche Unabhängigkeit von fremden Einflusse, und die volle Souverainität für das Land Baiern ausgesprochen, oder was eines ist, Land für König und König für Land genommen, und nicht eins dem andern feindlich entgegen gestellt ist. Es gäbe natürlich keinen souverainen

Digitized by Google

Ich glaube daher mich überall mit Recht auf die ehemalige Verfassung, auf die Verhältnisse des ältern innern Staatsrechtes, und auf die bestehenden Privatrechte berufen zu dürfen, wo die neuen Edikte so auffallende Verletzungen derselben aussprechen.

Sie wünschen nun noch meine Meinung über die Landgerichts-Verfassung, die privilegirte Instanz, und das Siegelmäßigkeits-Edikt zu vernehmen.

Gegen die dermalige Landgerichts-Verfassung habe ich mich von jeher aus doppeltem Grunde erklärt, einmal, weil die meisten Landgerichte in ihrer geographischen Ausdehnung zu groß sind, und dann, weil die Kollegial-Verfassung in erster Instanz auf dem platten Lande nichts taugt.

Die Größe kann dadurch nicht gerechtfertiget, und die damit verbundenen Uebel können nicht dadurch beseitiget werden, daß das Landgericht aus 3 und 4 Individuen, einem Landrichter, zwei Assessoren, und einem Aktuar zusammengesetzt ist.

Herrn, wenn es sein Land nicht wäre, aber der Artikel beweist doch, wie es sich bei jedem andern Staats-Vertrage von selbst versteht, daß die dritte Macht in die innern Verhältnisse des Reiches nicht eingieng, wie sie auch ohne Rechtsverletzung darauf nicht eingehen konnte.

Digitized by Google

Was nützt auch die an einem Orte, dem Gerichtssitze, angehäufte Thätigkeit, wenn im übrigen weiten Bezirke alles der Willkühr überlassen, und der Anarchie Preis gegeben ist. — Es ist eine allgemeine Klage, daß gerade in den Landgerichten die wenigste Polizei herrsche, und der Hilfsbedürftige oft durch die, bei den Landgerichten, wegen der gehäuften übrigen Geschäfte, zu befahrende Aufzögerung auf mehrere Tage, von der Nachsuchung derselben gänzlich abgeschreckt wird.

Die Justiz wird durchgehends nur als Nebensache bei guter Gelegenheit, oder wenn es gar nicht mehr anders sein kann, behandelt. Es mögen hierüber die Landgerichte auch wohl zu entschuldigen seyn, weil ihnen allenthalben zu viele Geschäfte aufgedrungen werden.

Es ist, habe ich einmal bei einem Schriftsteller ähnliches gelesen, ordentlich eine Sucht der Regierungen, alle Kleinigkeiten wissen zu wollen, und damit ist dann Niemand mehr mit Tabellen, Vernehmungen, Nachforschungen, Berichten und Zeitversäumnissen geplagt, als die untersten Behörden, ohne daß deshalb die Regierung verlässige und ächte Aufschlüsse erhalte. —

Das Vielwissenwollen zieht das Vielregieren nach sich, und das alles kann unmöglich von gemeinnützigen Folgen seyn.

Durch die den Gemeinds-Vorstehern und Ausschüssen ganz neu eingeräumten Befugnisse der Orts-Polizei wird diesen Uebeln durchaus nicht abgeholfen werden.

Digitized by Google

Man wird unter hundert solchen Gemeinden nicht 5 finden, bei welchen die Vorsteher und Ausschußmänner etwas mehr, als gerade ihren Namen schreiben können, und eben so selten einen Schullehrer, der dem Geschäfte eines Gemeinde-Schreibers gewachsen wäre.

Fangen diese Gemeinde-Obrigkeiten einmal an, ihr Amt auszuüben, Ordnung zu gebiethen, und zu strafen, so wird man die gehässigsten Feindschaften entstehen sehen, die mit noch ärgern Uebeln enden werden.

Diese Gemeinds-Obrigkeiten, und erst noch die Kirchenpfleger dazu, werden den Landgerichten und Patrimonialgerichten noch weit mehr Arbeiten verursachen, als sie zuvor hatten, denn das Kirchen-Administrationswesen übersteigt gar alle Begriffe des baierischen gemeinen Mannes.

Die Pfarrer werden sich für die Ehre des Vorsitzes unter den Bauern bedanken, da sie durch die dem Vorsteher, der doch weit unter ihrer Würde und ihrer Bildung steht, vorbehaltenen Amts-Vorrechte, nur Kränkungen und Verunglimpfungen ausgesetzt werden.

Hätte man die ehemalige geistliche und weltliche Kirchen-Commulativ-Verwaltung wieder hergestellt, und dabei verordnet, daß die Zechpröbste oder sogenannte Kirchen- oder Heiligen-Pfleger, nicht, wie häufig geschehen, nur als fünftes Rad am Wagen, angesehen, oder nur zu Bothen gebraucht, sondern zu allen Verhandlungen beigezogen werden sollen, was mit Kirchensitzungs-Protokollen zu belegen wäre, so würde dieses vollkommen jedem Zwecke entsprochen haben.

Digitized by Google

Es ist nur zu bedauern, wenn itzt alle Kirchen-Akten, wichtige Dokumente und Schuldverschreibungen, in die schmutzigen Bauernstuben wandern, und den Kindern oder Feiertagsschülern zu Lese-Uebungen, zum Verderben und zum Verziehen übergeben, die oft beträchtlichen Kassa-Baarschaften, oder zufällig eingehende Einnahmen aber, jeder Gefahr des Feuers und des Raubes ausgesetzt werden müssen, da wohl voraus zu sehen, daß diese Zerstreuungen der Kirchengelder, die Lust zu Brandstiftungen und diebischen Einbrüchen reizen, und vermehren werden, wodurch also auch die ohnehin zahlreichen Kriminal-Geschäfte der Landgerichte noch grössern Zuwachs erhalten. —

Die Kollegials-Verfassung der Landgerichte verdankt ihre Entstehung dem in der Konstitution von 1808 ausgesprochenen Gleichheits-Prinzip, welches in einem so ausgedehnten Sinne genommen wurde, daß der Adel seines privilegirten Gerichtsstandes beraubt, sich unter die Landgerichte schmiegen mußte. —

Allenthalben schien man, es müsse für alle Stände Gleichheit vor dem Gesetze seyn, als wenn dieses etwas neues, erst von den revolutionären Franzosen erlerntes, wäre, und die Constituirung der gerichtlichen Instanz diese Gleichheit begründen könnte, da sie vielmehr eine offenbare Ungleichheit erzeugen mußte.

Daß in Baiern von jeher alle Stände, vor dem Gesetze gleich waren, beweist der im Judicial-Codex vorgeschriebene Richtereid: „dem Hoch und Nidern, „Gast und Landmann; Arm und Reichen, gleiches „Recht wiederfahren zu lassen.“ —

Digitized by Google

Ob diese Gleichheit vor dem Gesetze von Landgerichten, oder einer andern Instanz gehandhabt werde, daran könnte wohl nichts gelegen seyn; allein die landgerichtliche Instanz war für den Adel wirklich eine Ungleichheit, weil die Landgerichte schon dadurch, daß sie als Richter über mit persönlichen Vorzügen begabte Individuen zu richten hatten, gereizt wurden, mit diesen ihre Amtsvorzüge zu messen, und sie die Erniedrigung unter das Landgericht, wie die richterliche Gewalt fühlen zu lassen. Das Grobheits-System war daher an der Tages-Ordnung, wie die Verachtung des Adels überhaupt, und der Neid gegen angeborne und erbliche Vorzüge.

Man glaubte diese Schmach des Adels zu mildern, oder vielmehr demselben die Beschwerden gegen diese Erniedrigung scheinbar zu benehmen, daß man diese erste Instanz kollegialisch konstituirte. Allein! was sollte diese Collegial-Verfassung bedeuten, wo der Landrichter oder ein instruirender Assessor die ganze Leitung des Prozesses allein in Händen hatte, und den Gerichts-Individuen fast alle Zeit für die Justiz-Gegenstände, und besonders zu einem förmlichen Vortrage, und zur reifen Ueberlegung ermangelt, die revolutionären Grundsätze gegen die Vorzüge der Geburt, die noch itzt eine Menge höherer Staatsdiener hegen, bei den meistens jungen kaum der Universität entsprungenen Richtern aber, fast allgemein adoptirt waren?

Wie nun der Adel, die Geistlichkeit und die Siegelmäßigen überhaupt, wieder einen privilegirten Gerichtsstand erlangt haben, so fällt das Hauptmotiv der kollegialen Gerichts-Verfassung bei den Landgerichten

Digitized by Google

von selbst hinweg, und jeder Rechtsverständige dürfte mir beistimmen, daß in erster Instanz der instruirende Richter, der zugleich die Gründe seiner Entscheidung herausgeben muß, füglich ohne kollegiale Berathung, welche doch nur zur Verzögerung beiträgt, sprechen möge.

Von der auf dem Lande verbreiteten Sage, daß die Assessoren, wie bei manchen Pfarreien die exponirten Kapläne, oder Benefiziaten, in verschiedene Bezirke des Landgerichtes vertheilt werden sollen, konnte ich mir, als einer halben Maasregel, und einem blossen Palliativ-Mittel, eben so wenig etwas Gutes und ersprießliches versprechen, als von dem schon früher vorgeschlagenen Plane, die Justiz- und Polizei-Verwaltung auf dem Lande zu trennen.

Was nun aber die neu eingeführte privilegirte Instanz für den Adel, die Geistlichkeit, und die Siegelmäßigen bei den Kreis- und Stadtgerichten betrift, gestehe ich Ihnen, daß sie meinen Begriffen von einer privilegirten Instanz nicht entspreche, und selbe wahrscheinlich nur eine Folge der Finanz-Haushaltung ist. —

Wenn das Recht dreier Instanzen das gemeine Recht aller Unterthanen ist: so möchte es scheinen, daß die Mediatisirten, und welche sonst eine höhere Instanz als privilegirte erste Instanz wünschen, hier keine Rechtswohlthat genießen, sondern sich selbst um die allgemeine Wohlthat dreier Instanzen, um die erste nämlich, verkürzen; und dennoch hat man von jeher, die Abkürzung einer Instanz für den Beklagten für ein eigenes Privilegium gehalten, und das aus guten Gründen.

Digitized by Google

Der Adeliche verlangt wegen seiner angebornen, und der Siegelmässige, wegen seiner persönlichen, jenen im Range gleichgestellten Vorzüge, nicht nur einen ihm gleichen Richter, sondern weil er die erste Instanz entbehren will, eine solche kollegialische höhere Instanz, deren längere Ausbildung und Erfahrung, dann reifere Ueberlegung, ihn vor jenen ungleichen Behandlungen, und jenen oft nicht genug überlegten Verfahrungs-, und Entscheidungsweisen zu schützen vermag, die den Untergerichten gewöhnlich eigen sind.

Sind nun die Stadtgerichte, wie die Landgerichte meistens nur mit Individuen besetzt, die da ihre erste richterliche Laufbahn betreten, so ist klar, daß auch bei der mehr oder minder eingeführten kollegialischen Gerichtsform, jener Zweck nicht erreicht wird, welchen die ehemaligen privilegirten Instanzen bei den Appellationsgerichten (ehehin Hofrath, Hofgericht — Regierungen genannt) dargethan haben. —

Ich betrachte die Unterbehörden, wenn sie auch kollegialisch sind, immer als eine Bildungs-Schule, für die höhern Stellen, und wenn daher eine privilegirte Instanz dem Zwecke entsprechen sollte: so muß sie nicht bei der Schule, sondern bei den Meistern begründet seyn. —

Das Edikt über die Siegelmässigkeit gehört ebenfalls unter jene Ausbrüche der Willkühr, welche die bestehenden Rechte verletzen, da es am Schlusse des §. 18. ausdrücklich heißt, daß nach den vorgängigen Bestimmungen andern Personen dieselbe von nun an nicht mehr zustehe. — Daraus folgt, daß alle jene, welche in der noch zu erwartenden Bekanntmachung

Digitized by Google

nicht in die Klasse der höheren Beamten gesetzt werden, und nicht von Adel, oder Kollegialräthe sind, ihrer bisherigen Siegelmäßigkeit, und der damit verbundenen Vorrechte beraubt werden sollen. —

Diese Verfügung, welche die Verfassungs-Urkunde nicht so deutlich, und wenigstens nicht zurückwirkend ausgesprochen, ist eben so hart als ungerecht. —

Ein schönes Wort hat hierüber gesprochen, der Verfasser der patriotischen Wünsche zur Beherzigung der baierischen Stände-Versammlung Seite 34—35.

Es mag immer seyn, daß die Siegelmäßigkeits-Verleihungen früher zu sehr ausgedehnt worden, da sie selbst Staatsdiener von sehr untergeordnetem Range, und Personen erhielten, die zu dem geringen Amte, das sie bekleideten, nicht einmal litterarische Bildung nöthig hatten.

Mußte man denn aber auch hier, wie bei dem Jurisdiktions-Edikt zur gewaltsamen Abolirung wohlerworbener Rechte Zuflucht nehmen.

Es steht ungezweifelt in der Macht der Regierung, zu erklären, welche Personen künftig noch Siegelmäßig sein sollen, aber denen, die sie bereits rechtmäßig erlangt haben, sie wieder zu nehmen, ist ärger, als die Verweigerung der Gerechtigkeit, weil diese Beraubung zugleich mit der Degradation verbunden ist, die ohne Verbrechen und ohne gerichtliche Erkenntniß nicht eintreten kann. —

Ein wesentlicher Vortheil der Siegelmäßigkeit außer den Ehrenrechten besteht in der Nutznießung des Muttergutes.

Setze man nun den Fall, der vielfältig existirt, ein Vater hat seine Kinder bereits versorgt, die Mut-

Digitized by Google

ter ist verstorben, seine eigene Subsistenz besteht in der Nutznießung des Mutterguts, kein Gerichtshof kann ihm diese Mittel der Erhaltung absprechen, und nun tritt ein Machtspruch ein, der ihn zwingt, den versorgten Kindern das Muttergut sogleich ganz hinauszugeben, und entweders zu betteln, oder die Kinder, wenn sie es vermögen, um den kümmerlichen Unterhalt zu klagen.

Wer wird einen solchen Machtspruch, ein solches Gesetz billigen können.

Hier kann sich die Regierung am leichtesten aus der Verlegenheit, Machtsprüche, statt der Gesetze gegeben zu haben, hinaushelfen, wenn sie erklärt, daß die bisher mit der Siegelmäßigkeit begabten, wenn sie nicht unter die höhern Beamten ohnehin zu zählen sind, als mit dem Personal-Adel begabt, für ihre Lebenszeit dem Adel ferner gleich, sofort als Siegelmäßig geachtet werden sollen.

Wie hat sich nicht Baierns größter Gesetz-Verfasser, der unsterbliche Kreittmaier zu helfen gewußt, wenn er über welchem großen Manne kann man nicht sagen: puandoque bonus dormitat Homerus) oder andere gefehlt hatten?

Es erschienen Erläuterungen, daß dieß und jenes nicht den Sinn habe, den jedermann erkannte, sondern einen andern, der den Fehler gut machte, und also Jedermann recht war.

Die Siegelmäßigkeit, wie sie in Altbaiern existirte, hat sicher in den neu erworbenen Provinzen nicht, oder nicht in dem Maase existirt; wie unbillig erscheint also ein solcher Machtspruch, der dieses von den älte-

Digitized by Google

sten Zeiten herrührende acht baierische Institut einer Menge der Berechtigten entziehet, und deßwegen die Wohlthaten und Vorzüge desselben den neuen Provinzen zuwendet?

Dieses Siegelmäßigkeits-Institut ist in Rücksicht der Graduirten ein hoher Beweis der Geschichte, wie man in Baiern schon vor Jahrhunderten die wissenschaftliche Bildung auszeichnete, und, da das Gesetz keine Erbschaftsrechte unter den Eheleuten erkennt, durch den Genuß des Muttergutes, mit der Verpflichtung zur Aussteuer zur Kinder, die Väter gegen den Undank, und gegen jedes schlechte Betragen derselben sicher stellte, dadurch aber auch mächtig auf die moralische Bildung der Kinder, ihre Achtung und Ehrfurcht für die Väter einwirkte.

Der Geistlichkeit gab dieses Institut lediglich nur Ehrenrechte, wie nun aber dieser der befreite Gerichtsstand wieder eingeräumt worden: so ist nicht abzusehen, warum derselben das Recht der Siegelmäßigkeit entzogen werden wolle.

Das Recht ohne wirkliche Eideslejstung schriftliche Zeugschaft zu geben, war vorhin kein Ausfluß der Siegelmäßigkeit, sondern nur des Adels, der Geistlichkeit, und der akademischen Würde. Man deponirte sub fide nobili, Sacerdotali, et doctorali, aber nicht der Siegelmäßigkeit.

Wie nun dieses Vorrecht ganz neu unter die Rechte der Siegelmäßigkeit aufgenommen worden, so sehe ich nicht, warum es der Geistlichkeit mit jener entzogen werde, da doch das Konkordat für die Auszeichnung derselben spricht, und dieses mit dem befreiten Gerichtsstande allein nur halb geschehen zu seyn scheint.

Daß der Siegelmäßige befugt ist, ein adeliches Wappen, das ist, einen offenen Helm, zu führen, muß wahrscheinlich übersehen worden seyn, weil man diese bis izt noch nicht zur Vernichtung abgefodert, oder sie ferners zu führen verboten hat.

Digitized by Google

Es ist allgemein bekannt, daß die Edikte, als Beilagen der Verfassungs-Urkunde übereilt, *) und eher die Verfassungs-Urkunde beschworen worden, als jene ganz fertig waren. Die Eile machte die Vollkommenheit der Arbeiten unmöglich, was aber unmöglich war, kann ja wohl entschuldigen, und wie müssen die Gerichtsstellen in Verlegenheit kommen, wenn von

*) Weder in dieser Eile, noch auf diese Art hat man jemals in Baiern Haupt-Grund-Gesetze gemacht.

Man konnte freilich der Vernehmung der Kollegien und noch nicht eingeführten Stände entbehren, wenn man einmal festgesetzt hatte, auf das Mein und Dein keine Rücksicht zu nehmen, um dem ganzen Reiche eine ideale, oder von einer einzelnen Provinz hergenommene, und wieder willkührlich modificirte gleiche Gestalt zu geben.

War es denn aber deshalb nothwendig, das Hauptland mit seinen besondern Institutionen und Rechten den neuen Erwerbungen zum Opfer zu bringen, und z. B. die adelichen baierischen Gerichts-Herrn zu Dorf-Vögten herabzuziehen, denselben so häufig ihre eigenthümliche Gerichtsbarkeit über königliche Grundholden in geschlossenen Hofmarken zu nehmen, und eine Menge Siegelmässiger ihrer Lebenslänglichen Vorrechte zu berauben)

Was verschiedene Bestandtheile eines Reiches wesentlich vereiniget, ist ein allgemeines Civil- und Strafgesetzbuch, und eine allgemeine Gerichts-Ordnung, nicht aber das Einschmelzen aller einzelnen Institutionen in ein Modell. Hat doch der Rheinkreis seine besondern Eigenheiten, warum soll sie das Mutterland Baiern nicht haben, warum nicht auch die übrigen Provinzen?

Was soll es denn dieser gleichheitlichen Organisation verschlagen, wenn, da einmal die adeliche Gerichtsbarkeit anerkannt ist, dieselbe in geschlossenen Hofmarken noch ferners, wie seit vielen hundert Jahren, auch über königliche Grundholden, und wie nach dem hohen Freiheitsbriefe bis auf 6 Stunden ausgeübt wird, und wenn die Herrschaftsgerichte, wie sie 1806, und früher bestanden, auch ohne Geschlossenheit fortbestehen, dann, wenn die Siegelmässigkeit denen, die sie dermal rechtlich besitzen, auf ihre Lebenszeit noch gelassen wird?

Digitized by Google

den Gerichtsherrn und von den Siegelmäßigen auf die durch Machtsprüche entzogene Rechte geklagt wird.

Sie können diese Klagen nicht ohne Vorwurf verweigerter Justiz zurück weisen, weil sie nur auf die Verfassung, aber nicht auf die noch unbekannten Edikte geschworen haben.

Man sagt, die Minister behaupten, sie könnten nichts mehr erläutern, es müßte dieß erst durch die Stände gehen.

Aber der König kann es, weil noch keine Stände versammelt sind, und die gegebene Verfassung noch nicht durch feierliche Anerkennung der Stände zum Staats-Vertrage erwachsen ist. —

Mit dieser Ausflucht kann es also den Ministern nicht Ernst seyn*), und ich denke vielmehr, man ist in Baiern, wie ehemals in Oesterreich, unter Kaiser Joseph, an Erläuterungen, nachträgliche und neue Verordnungen seit langer Zeit schon so sehr gewöhnt, daß es nicht nur kein Aufsehen erregen, sondern den allgemeinsten Beifall der Nation und der künftigen Stände erwerben würde, wenn jede Klasse der Staatsbürger, wegen ihrer wohlerworbenen nicht des gemeinen Wohls wegen, sondern blos durch Machtsprüche entzogenen Rechte, Beschwerdelos gestellt, und die Stände-Versammlung hievon ebenfalls befreit würde.

Möge dieser Wunsch in Erfüllung gehen, und es wird Niemand mehr und freudiger das Gefühl für Recht und Gerechtigkeit mit Ihnen theilen, als ich, der ich für immer bin ihr

Freund
der Verfasser.

---

*) Die erst kurz eingetretene Suspension des Gemeinde-Ediktes für den Rheinkreis, von dem es als unanwendbar dargestellt worden, ist denn doch ein Beweis der Nachgiebigkeit, und wahrhaftig, welche Nachgiebigkeit kann ehrenvoller seyn, und das Vertrauen des Königs auf seine Minister und Räthe mehr rechtfertigen, als wenn sie Gerechtigkeit üben, und Niemand sein Eigenthum, und sein Recht mit Gewalt nehmen?! Suum cuique. —

Digitized by Google

Verbesserungen.

Seite	Zeile	statt	lies
IV	6 v. u.	nenen	neuen.
4	9 —	freiem	freien.
11	7 —	eben	aber.
13	14 v. o.	das	des.
14	5 —	werden	worden.
16	1 —	Unrecht	unrecht.
26	10 v. u.	Ottoniniſchen	Ottonianiſchen.
67	3 v. o.	vorn	vom
85	13 v. u.	wohlfähiger	wahlfähiger.
89	2 v. o.	unfürderliche	unfürdenkliche.
90	11 v. u.	Regierungsregel	Regierungsregal.
92 u. 93	letzte u. erſte	Berechtungen	Berechtigungen.
95	8 v. o.	mie	mit.
—	3 v. u.	wieder	wider.
104	11 —	ſchien	ſchrie.
109	10 —	puandoque	quandoque.
110	11 —	zur Kinder	der Kinder.
112	2 —	entzogen	entzogenen.

Digitized by Google

Digitized by Google
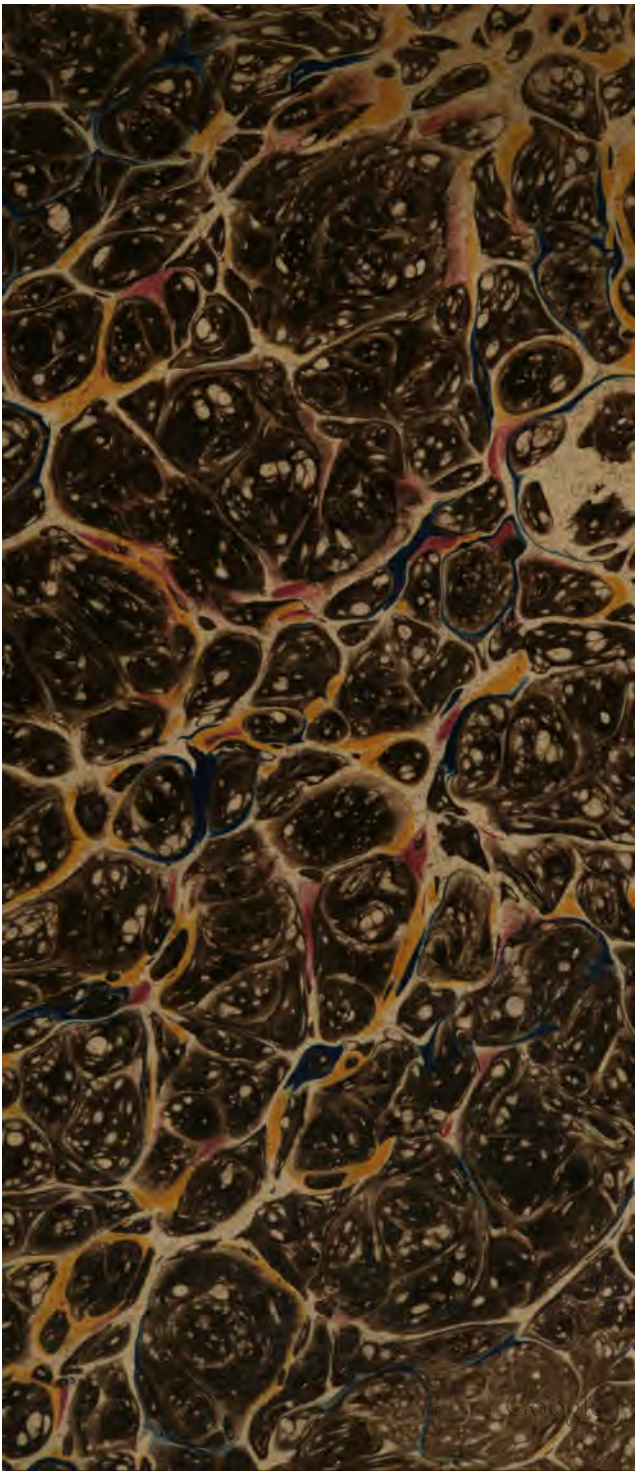
Digitized by Google